

28.11.88

EG - A - Fz - In - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission über Strategie und Maßnahmen der Gemeinschaft auf forstwirtschaftlichem Gebiet

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur hinsichtlich der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. /88 im Hinblick auf die Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates auf dem Korksektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)

KOM(88) 255 endg.; Ratsdok. 8415/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am
28. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Ein-
heitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom
28. September 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Euro-
päischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozial-
ausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor
Ende des ersten Quartals 1989 an.

STRATEGIE UND MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT
AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHEM GEBIET

Mitteilung der Kommission

INHALT

I.	<u>EINLEITUNG</u>	2
II.	<u>DIE FORSTWIRTSCHAFTLICHE STRATEGIE DER GEMEINSCHAFT</u>	5
	A. Die Grundsätze	6
	B. Die Ziele	7
	C. Der Tätigkeitsbereich	9
	D. Die Mittel	11
	E. Die Instrumente	12
	F. Die Durchführung	13
III.	<u>DAS FORSTWIRTSCHAFTLICHE AKTIONSPROGRAMM (1989-1992)</u>	14
	A. Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen	15
	B. Entwicklung und Valorisierung des Waldes in ländlichen Gebieten	16
	C. Programm "Kork"	17
	D. Schutz des Waldes	18
	E. Begleitende Maßnahmen	21
	F. Finanzierung	27
	G. Rechtlicher Rahmen	29
 <u>ANHÄNGE</u>		
I.	Laufende Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forstwirtschaft	30
II.	Finanzielle Vorausschätzung	34

STRATEGIE UND MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHEM GEBIET

Mitteilung der Kommission

I. EINLEITUNG

Die Waldgebiete der Gemeinschaft erstrecken sich auf eine Fläche von 43 Mio ha (bei Berücksichtigung von Erscheinungsformen wie Maccia, Garrigue, Baumheide usw. sogar auf 55 Mio ha). Der Wald macht etwa 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus und bedeckt etwa 20 % des Bodens. Er teilt sich in den einzelnen Mitgliedsländern in sehr ungleicher Weise auf den Staat, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Privatpersonen auf. (Es gibt fast 6 Mio Privatwaldbesitzer.)

Der Forstsektor beschäftigt mehr als 2 Mio Menschen zur Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes und zur Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die Wälder der Gemeinschaft produzieren jährlich etwa 115 Mio m³ Holz sowie mehrere andere Erzeugnisse und Dienstleistungen von nicht so großer globaler wirtschaftlicher Bedeutung, die jedoch in manchen Regionen einen beträchtlichen Mehrwert darstellen (Kork, Harz, Jagd, usw.).

In den meisten ländlichen Gebieten der Gemeinschaft wird der Wald oft unter günstigeren Wetter- und Bodenverhältnissen bewirtschaftet als in Ländern, die die Gemeinschaft mit Forsterzeugnissen versorgen. Dennoch deckt der Wald nur etwa die Hälfte des Holzbedarfs der 320 Millionen Gemeinschaftsbürger. So ergibt sich je nach Nomenklatur ein Handelsbilanzdefizit in Höhe von 15 bis 20 Milliarden ECU. Trotzdem scheint der Bedarf der Gemeinschaft im Vergleich zu den Konsumgewohnheiten anderer Kontinente bescheiden (so beträgt der Pro-Kopf-Holzverbrauch in der Gemeinschaft nur die Hälfte des Verbrauchs in Nordamerika).

Allerdings ist der Verbrauch an Holz und Holzerzeugnissen in der Gemeinschaft im Steigen begriffen. Sachverständige haben diese Zunahme bis zum Jahre 2000 auf mehr als 75 Mio m³/Jahr geschätzt, was einer Steigerung um 30 % entspricht.

Die Aussichten der forstwirtschaftlichen Erzeugung (Holzernte) in der Gemeinschaft bis zum Ende dieses Jahrhunderts sind jedoch ebenfalls positiv zu beurteilen. Man kann mit einem jährlichen Zuwachs der Holzerzeugung in einer Größenordnung von 30 Mio m³ rechnen, was einer Zunahme um 25 % entspricht.

Es zeigt sich somit, daß die Produktionssteigerung nicht ausreicht, um die voraussichtliche Zunahme des Binnenbedarfs der Gemeinschaft zu decken.

Dem steht gegenüber, daß die voraussichtliche Entwicklung der Produktion und des Verbrauchs forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Welt für die Zukunft Befürchtungen hinsichtlich der Möglichkeiten aufkommen lassen, sich auch weiterhin aus außergemeinschaftlichen Quellen mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen versorgen zu können. So werden sich von den insgesamt 33 Entwicklungsländern, die zur Zeit Nettoexporteure forstwirtschaftlicher Produkte sind, angesichts der erkennbaren Tendenzen und in Ermangelung eines radikalen Wandels der aktuellen Anschauungen und Politiken höchstens zehn bis zum Ende dieses Jahrhunderts in dieser Kategorie halten können. So sieht sich die Gemeinschaft gezwungen, ihre eigene Holzwirtschaft zu entwickeln und dabei die zur vollständigen Deckung ihres Holzbedarfs erforderlichen Handelsströme im Rahmen des Möglichen zu erhalten.

Trotz des Einfuhrbedarfs der Gemeinschaft an Holz sind die Gemeinschaftswälder untergenutzt. So wird einerseits die Biomasse, die nach der Bewirtschaftung im Walde verbleibt, weil ihre Mobilisierung unrentabel ist, auf über 20 % geschätzt, während andererseits die Unternutzung bestimmter europäischer Wälder auf das ungünstige Verhältnis zwischen Erlös und Bewirtschaftungskosten zurückzuführen ist.

Hinzu kommt, daß der Wald in großen Teilen der Gemeinschaft Gefährdungen gesamteuropäischen Ausmaßes ausgesetzt ist: Luftverschmutzung, Brände, Baumkrankheiten, Wirbelstürme usw., die zu erheblichen Verwüstungen führen.

Nachdem der europäische Wald häufig im Schatten der Landwirtschaft steht und somit kein mioritäres Anliegen der Gemeinschaft ist - und dies schon seit fast 30 Jahren - , steht er künftig zunehmend im Brennpunkt des Interesses, das einherget mit einem besseren Verständnis der Öffentlichkeit für den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Wert des forstwirtschaftlichen Erbes der Gemeinschaft.

Der Wald übt in der Tat Funktionen aus, die ebenso mannigfaltig wie grundlegend und komplementär sind. Die ökologische und schützende Funktion des Waldes braucht nicht länger betont zu werden; seine Rolle bei der Erhaltung der Umwelt, der Wasserhaushalte und des Bodens sowie beim Schutz von Fauna und Flora ist bekannt und muß uneingeschränkt respektiert werden.

Die soziale und erholungsbietende Funktion, die der Wald ebenfalls besitzt, wird möglicherweise an Bedeutung zunehmen. Die Schaffung eines Umfelds für Entspannung und Erholung der Bevölkerung und die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt sind Ziele, die zur Entwicklung der heutigen Gesellschaft und zur Gestaltung ihrer Werte gehören.

Dennoch kommt der wirtschaftlichen Funktion des Waldes Vorrang zu; er ist der Lieferant unbegrenzt erneuerbarer Rohstoffe - vorausgesetzt, daß er standortgemäß richtig angeordnet ist und gut bewirtschaftet wird. Der Wald bietet und schafft Arbeitsplätze in einem weiten Bereich, der im Rahmen einer Entwicklungsstrategie für ländliche Räume zur Verhinderung der Landflucht und zur Hebung des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung besser genutzt werden könnte. Auch die Perspektiven der Gemeinsamen Agrarpolitik, die mittel- oder langfristig bedeutende Flächen freisetzen könnte, lassen die Rolle des Waldes für die Zukunft in einem bedeutungsvollen Licht erscheinen.

So hat die Gemeinschaft in den vergangenen Jahren denn auch direkt im Forstsektor interveniert. Sie hat Maßnahmen getroffen (siehe Anhang I), die, wenn auch spezifisch und mitunter vereinzelt, in den fünf zurückliegenden Jahren dennoch zu einem Aufwand von fast einer halben Milliarde ECU zugunsten des Waldes geführt haben. Allerdings ist dieser Aufwand von den Mitgliedstaaten nicht in vollem Umfang dem Walde zugutegebracht worden, in erster Linie deswegen, weil diese forstwirtschaftlichen Maßnahmen häufig im Verhältnis zu den Maßnahmen, mit denen sie verbünden waren, einen akzessorischen Charakter hatten, während die Maßnahmen als solche als Hauptziel im allgemeinen die Landwirtschaft im Auge hatten.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen also, daß eigendynamische forstwirtschaftliche Initiativen erforderlich sind, die in einem kohärenten Rahmen all diejenigen Maßnahmen zusammenfassen, die es dem europäischen Wald gestatten, alle ihm zukommenden Funktionen so gut wie möglich wahrzunehmen.

Die Gemeinschaft hat überdies Maßnahmen ergriffen, die zwar nicht rein forstwirtschaftlichen Charakter haben, aber dennoch wesentlich zur Erhaltung, Entwicklung oder Bewirtschaftung des Waldes beitragen. Beispielfhaft in diesem Zusammenhang sind die jüngsten Richtlinien zur Begrenzung der Kraftfahrzeugabgase. Auch diese indirekten Maßnahmen zugunsten des Forstsektors sollten verstärkt werden.

*
* *

Die Kommission hat im Januar 1986 ein Memorandum über die forstwirtschaftliche Aktion der Gemeinschaft veröffentlicht (1). Aufgrund dieses Memorandums kam es zu einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments (2) und zu einer Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3). Darüber hinaus war das Memorandum Gegenstand eines umfassenden Konsultationsprozesses insbesondere mit den nationalen Forstverwaltungen und den hauptsächlich betroffenen nationalen forstwirtschaftlichen Verbänden der Gemeinschaft. Als Ergebnis dieser Konsultationen kann festgehalten werden, daß sich für die Gemeinschaft ein Konsens dahingehend ergeben hat, daß in Zukunft eine nachhaltige Aktion zugunsten des Schutzes, der Entwicklung und der Valorisierung des Waldes zu unternehmen ist, sei es auch nur zu dem Zweck, einen wirksamen Beitrag zur Lösung der Agrarprobleme zu leisten, denen sich die Gemeinschaft zur Zeit gegenübersteht.

Die Kommission hält den Zeitpunkt für gekommen, eine Strategie für die harmonische Entwicklung des Forstsektors der Gemeinschaft zu definieren und eine forstwirtschaftliche Aktion einzuleiten, um die Forstwirtschaft in die Lage zu versetzen, ihre Funktion bei den nächsten Etappen der Europäischen Integration voll wahrzunehmen, ihren Beitrag zum wirtschaftlichen Wiederaufschwung zu leisten und insbesondere wirksam bei den erforderlichen Anpassungen mitzuwirken.

-
- (1) Diskussionspapier über eine forstwirtschaftliche Aktion der Gemeinschaft (KOM(85)792) und ergänzendes Memorandum KOM(86)26.
 - (2) Vgl. die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom Oktober 1986, P.E. 109.504.
 - (3) Vgl. die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses 635/86 vom 2. Juli 1986.

Dieses Ziel ist durch die Einheitliche Europäische Akte und durch die Reform der Strukturfonds nun in greifbare Nähe gerückt.

*
* *

Mit dieser Mitteilung gedenkt die Kommission:

- einen Hinweis auf die Orientierungen und die großen strategischen Linien liefern, die sie hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Strategie mittel- und langfristig für die Gemeinschaft verfolgen will,
- dem Rat die Verabschiedung eines forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Zeitraum 1989 bis 1992 vorschlagen.

II. DIE FORSTWIRTSCHAFTLICHE STRATEGIE DER GEMEINSCHAFT

Im Jahre 1981 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Entschlie-
bung betreffend die Ziele und Grundsätze der Forstpolitik (1) vor, der seiner-
zeit vom Europäischen Parlament (2) und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß
(3) unterstützt wurde, im Rat jedoch keinen Erfolg hatte.

Seither haben sich die Zeiten geändert - die Gemeinschaft ebenfalls; sie hat
sich erweitert; ihr Tätigkeitsbereich ist größer geworden; ihr Entscheidungs-
findungsprozess ist angepaßt worden (Einheitliche Akte); sie hat sich zum di-
rekten Eingreifen in die Belange der Forstwirtschaft entschlossen (4).

Im Rahmen der internationalen Konferenz SILVA im Jahre 1986 haben sich die
höchsten politischen Instanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft überdies
einstimmig und feierlich verpflichtet, den Baum und den Wald vor allen Gefah-
ren zu schützen, die Desertifikation zu bekämpfen und den Baumbestand zu ver-
größern, Forschung und Ausbildung zu entwickeln und den Erfahrungsaustausch zu
verstärken.

Die vom Rat im Anschluß an diese Konferenz gefaßten Beschlüsse zur Verbesse-
rung des Schutzes der Wälder in der Gemeinschaft (4), zum Schutz der natürli-
chen Ressourcen und zur Bekämpfung der Desertifikation in Afrika (5) sowie die
positiven Ergebnisse der Konsultationen im Anschluß an das Memorandum der Kom-
mission vom Januar 1986 über die forstwirtschaftliche Aktion der Gemeinschaft
bezeugen diese Änderungen.

(1) KOM (78) 621 endg. vom 01.12.1978

(2) Entschlie-ßung mit Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
ABl. Nr. C 140 vom 05.06.1979

(3) Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 1979

(4) Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und 3529/86 des Rates vom 17.11.1986 über
den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 326 vom 21.11.1986

(5) Entschlie-ßung des Rates vom April 1986.

*
* *

Die Kommission geht davon aus, daß die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft bestimmten Grundsätzen entsprechen und bestimmte Orientierungen berücksichtigen muß. Diese Grundsätze werden aufgeführt, ehe die Ziele dieser Strategie, ihr Anwendungsbereich und die Mittel und Instrumente genannt werden, deren sich die Gemeinschaft zu ihrer Durchführung bedienen kann.

A. DIE GRUNDSÄTZE

Nach Auffassung der Kommission muß die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft von den folgenden Grundprinzipien ausgehen:

- Der Bereich der Forstwirtschaft setzt sich aus zahlreichen, eng miteinander verflochtenen Teilbereichen zusammen (Saatgutsektor, Baumschulen, Öffentliche und private Wälder, Industrien der ersten und der zweiten Verarbeitungsstufe, Dienstleistungen usw.). Er übt mehrere sich gegenseitig ergänzende Funktionen aus (Produktion, Schutz, Erholung). Es ist also eine umfassende und einheitliche Strategie erforderlich.

Von dieser Einheitlichkeit der Strategie sind die Dynamik und die Kohärenz des Vorgehens (intra- und inter-sektoral und bei den einzelnen Abläufen) und letzten Endes ihre Wirksamkeit abhängig.

- Die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft muß gleichzeitig die Solidarität dieses Bereichs stärken: Solidarität zwischen den verschiedenen Bereichen der Holzwirtschaft, Solidarität angesichts der Bedrohungen von gesamteuropäischem Ausmaß, denen sich der Wald gegenüber sieht, Solidarität schließlich auch bei Naturkatastrophen (z.B. bei großräumigen Windbrüchen).
- Die Strategie der Gemeinschaft gegenüber den Problemen des Waldes bezweckt die Ausrichtung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der Regionen, der Gemeinden und der Privatpersonen. Hierbei gilt im allgemeinen das Prinzip der Subsidiarität der Maßnahmen der Gemeinschaft im Verhältnis zu den nationalen Maßnahmen.
- Der Wald stellt im allgemeinen eine langfristige Investition dar; er eignet sich daher wenig für kurzfristige und erhebliche Kursänderungen. Die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft muß daher langfristig angelegt sein, und die getroffenen Maßnahmen bedürfen der Kontinuität.

- Der forstwirtschaftliche Bereich der Gemeinschaft ist groß und stark diversifiziert. Die Gebiete, auf denen die Gemeinschaft intervenieren könnte, sind zahlreich und unterschiedlich, während ihre Mittel begrenzt sind. Es muß daher darauf geachtet werden, daß die Mittel der Gemeinschaft nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden; eine gewisse Selektivität ist erforderlich, damit die verfügbaren Mittel auf die wichtigen Punkte konzentriert werden können. Die eingeleiteten Maßnahmen würden auf diese Weise über eine ausreichende "kritische Masse" verfügen, und ihre Wirkung wäre deutlicher erkennbar.

B. DIE ZIELE

Die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft ist auf die folgenden acht Hauptziele ausgerichtet:

Volle Beurteilung des Waldes an der Raumordnung und an der Förderung des ländlichen Raums in der Gemeinschaft durch einen systematischeren und umfassenderen Beitrag der Forstwirtschaft zu den regionalen Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere in ländlichen Gegenden.

Während die Landwirtschaft eine schwere Krise durchmacht, deren Auswirkungen sich darin niederschlagen, daß bestimmte, bisher der landwirtschaftlichen Erzeugung dienende Flächen aus der Produktion genommen werden, erscheinen der Wald und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in zahlreichen Regionen als glaubwürdige Alternative. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch die jüngsten Beschlüsse des Rates über eine Vorruhestandsregelung für Landwirte (1) und über die Flächenstillegung (2) auf die Aufforstung der brachgelegten Flächen abstellen. Die Entwicklung der Forstwirtschaft ist zwar kein Allheilmittel, kann aber doch - wenn sie gut und im Rahmen eines integrierten Programms der regionalen Wirtschaftsförderung durchgeführt wird - ein wesentliches Instrument der sozio-ökonomischen Neuorientierung bestimmter Regionen darstellen.

Gewährleistung der Versorgung der Gemeinschaft mit erneuerungsfähigen Rohstoffen. Auch wenn die Gemeinschaft über einen Vorrat an Biomasse in der Form stehender Hölzer verfügt, der bei kurzfristigen Wirtschaftskrisen eine gewisse Versorgungssicherheit gewährleistet, ist sie bei der mittel- und langfristigen Deckung ihres wesentlichen Bedarfs an forstwirtschaftlichen Erzeugnissen dennoch stark von der Außenwelt abhängig. Bei bestimmten Erzeugnissen ist der Abhängigkeitsgrad so groß, daß er zu einem echten Unsicherheitsfaktor wird.

Angesichts der voraussichtlichen Zunahme des Binnenverbrauchs sollte die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft zumindest darauf abgestellt sein, daß sich der derzeitige Abhängigkeitsgrad auf diesem Gebiet nicht weiter erhöht.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1096/88; ABl. Nr. L 110 vom 29.04.1988

(2) Verordnung (EWG) Nr. 1094/88; ABl. Nr. L 106 vom 27.04.1988

Leistung eines Beitrags zum Umweltschutz durch Förderung der Entwicklung gesunder waldbaulicher Ökosysteme mit richtiger Standortwahl, die die Fruchtbarkeit der Böden, die Wasserversorgung und die Qualität der Luft wirksam schützen und sich harmonisch in die Landschaft einfügen. In den Verarbeitungsindustrien für forstwirtschaftliche Erzeugnisse muß auf umweltschonende Verfahren und Einrichtungen geachtet werden.

Schaffung einer Eigendynamik für den forstwirtschaftlichen Bereich, durch die er in die Lage versetzt werden muß, alle wesentlichen Funktionen in ausreichendem Maße wahrzunehmen. Zu diesem Zweck muß die Gemeinschaft einen Beitrag zur Valorisierung des Waldes und seiner Erzeugnisse leisten, die Anstrengungen und Effizienz der Wirtschaftssubjekte im Forstsektor fördern und den Binnenverbrauch und die Ausfuhren forstwirtschaftlicher Erzeugnisse erleichtern.

Erhaltung des Waldes als Erbgut unserer Vorfahren, indem er gegen die ihm zur Zeit drohenden Gefahren geschützt wird. Die Wahrung dieses Erbes ist für die Erhaltung der Flora und Fauna von wesentlicher Bedeutung, um dem schädlichen Prozeß der Schrumpfung des Waldes im Norden Europas und der Desertifikation im Süden Einhalt zu gebieten.

Der Wald ist uns von den früheren Generationen anvertraut worden, so wie er ihnen von ihren Vorgängergenerationen anvertraut worden ist, und wir müssen ihn - so weit wie möglich in verbessertem Zustand - unseren Nachkommen hinterlassen.

Ausbau der Funktion des Waldes als natürlicher Rahmen für Entspannung, Erholung, aber auch Kultur durch erleichterten Zugang für die Öffentlichkeit und durch Förderung von Initiativen, die zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Wald und der benachbarten Bevölkerung beitragen.

Beitrag zur Entwicklung der ärmsten Teile der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, indem ihre Walddressourcen genutzt und die Desertifikation im Rahmen einer wissenschaftlich-technisch ausgerichteten forstwirtschaftlichen Zusammenarbeit und eines angemessenen finanziellen Beitrags zur Durchführung spezifischer oder integrierter forstwirtschaftlicher Projekte bekämpft wird.

Einräumung des gebührenden Platzes für den Wald und die Forstwirtschaft bei der Formulierung und Durchführung der Politiken der Gemeinschaft durch eine bessere Berücksichtigung der Perspektiven und Zwänge dieses Bereichs. Der Wald und die Forstwirtschaft dürfen in Zukunft nicht länger die Stiefkinder der Entwicklung und des wirtschaftlichen Wachstums bleiben.

C. DER TÄTIGKEITSBEREICH

Die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft könnte in folgenden Bereichen ansetzen:

1. Innerhalb der Gemeinschaft

=====

- Infrastruktur des Waldes: Durch eine verbesserte Infrastruktur, besonders auf dem Gebiet des Waldwegebaus zur Herstellung von Verbindungen mit dem öffentlichen Straßennetz, können bisher isolierte Waldgebiete besser erschlossen werden.
- Forstwirtschaftliche Strukturverbesserung: Die Zusammenlegung aufgeforsteter oder aufzuforstender Flächen ermöglicht die Schaffung forstwirtschaftlicher Bezirke mit verringerten Produktionskosten und daher größerer Wirtschaftlichkeit.
- Technologien für den Waldbau und die Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse: Die Förderung moderner Technologien insbesondere für den Forstschutz, den Waldbau und die verschiedenen Verarbeitungsstufen forstwirtschaftlicher Produkte würde zur Wettbewerbsfähigkeit des Waldes und der Holzindustrie der Gemeinschaft beitragen.
- Rechtsvorschriften: Eine Harmonisierung nationaler oder die Einführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, vor allem auf den Gebieten der Qualität des Vermehrungsgutes und der Standardisierung der forstwirtschaftlichen Produkte auf den verschiedenen Erzeugungsstufen würde ebenfalls die Wettbewerbsposition der Forst- und Holzwirtschaft der Gemeinschaft verbessern.
- Industrieansiedlungen: Es sollte - insbesondere auf regionaler Ebene - eine bessere Angleichung zwischen dem Wald und den zur Verarbeitung seiner Produkte bestimmten Industrien angestrebt werden. In dieser Hinsicht könnte durch die Förderung der Ansiedlung oder der Entwicklung kleiner oder mittelständischer Verarbeitungsbetriebe für forstwirtschaftliche Erzeugnisse und durch die Einführung von Liefergarantien die Herbeiführung eines größeren Gleichgewichts erleichtert werden.
- Organisation: Die "Forst-/Holzwirtschaft" könnte auch dadurch besser zur Geltung gebracht werden, daß die Bildung von Waldbesitzervereinigungen und anderen Gruppierungen gefördert wird, die das Ziel verfolgen, das berufliche Ausbildungsniveau zu heben und moderne Techniken anzuwenden, um die Transparenz des Marktes forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern.
- Entwicklung bestimmter Holzwirtschaftszweige: Bestimmte forstwirtschaftliche Sektoren, die meist im Verhältnis zum Holz eine sekundäre Position einnehmen, weisen in der Gemeinschaft einen besonders ausgeprägten Entwicklungsrückstand auf. Die Strategie der Gemeinschaft sollte die entsprechenden Aktivitäten gezielt fördern.

In diesem Zusammenhang sind Korkeichenkultur und Kork besonders hervorzuheben. Dieser Teilbereich, der sowohl von der Land- als auch von der Forstwirtschaft marginalisiert wird und bei dem sich bestimmte Merkmale seit dem Mittelalter nicht mehr verändert haben, verdient die besondere Unterstützung der Gemeinschaft. Diese Produktion befindet sich in einigen, besonders benachteiligten Regionen der Gemeinschaft, deren Zukunft ohne ausreichende Förderungsmaßnahmen in Gefahr ist.

Auch Harz und einige andere spezifische Erzeugnisse verdienen mehr Beachtung.

Für einige überseeische Departements und Gebiete stellen die Tropenerzeugnisse und vor allem die Tropenhölzer einen großen Reichtum dar, der durch rationelle Nutzung sowohl diesen Regionen als auch der restlichen Gemeinschaft zugute kommen könnte.

Die meisten Maßnahmen, die die Gemeinschaft auf den vorgenannten Gebieten treffen kann, können jedoch nur dann auf Erfolg zählen, wenn sie von Maßnahmen der Gemeinschaft auf den folgenden Gebieten eingeleitet oder begleitet werden:

- Forstwirtschaftliche Bestandsverzeichnisse und Vorausschätzungen:

Systematische und kohärente Informationen über die Produktions- und Verbrauchsaussichten der wichtigsten forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie über die wirtschaftliche Lage, die Rentabilität, die Beihilfen und die steuerliche Belastung der Forstwirtschaft stehen auf Ebene der Gemeinschaft nicht zur Verfügung.

Eine umfassende Aktion der Gemeinschaft erfordert besondere Anstrengungen, wenn angemessene Mittel zur Sammlung, Speicherung und Auswertung der erforderlichen Daten bereitgestellt werden sollen.

- Forstliche Forschung und technologische Entwicklung

Die forstliche Forschung (von Saatgutentwicklung bis Holzernte) und die Entwicklung der forstwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien, vor allem für Holz, bilden zwei ergänzende Pole der FuE-Tätigkeiten der Gemeinschaft im Forstsektor. Über die forstliche Forschung soll unter wirtschaftlich und umweltmäßig zufriedenstellenden Bedingungen eine bessere Versorgung mit qualitativ hochwertigeren Forsterzeugnissen erreicht werden, während die Entwicklung der Verarbeitungsindustrien, namentlich durch eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und den Ausbau der Produktpaletten, der rationellen Nutzung und der Stärkung des europäischen Verarbeitungsindustriepotentials dient.

Im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie genießt die Verstärkung der forstlichen Forschung eine Priorität, die sich durch erweiterte Forschungsprogramme und durch verstärkte Koordinationsbemühungen auf Gemeinschaftsebene äußern sollte.

Die technologische Entwicklung sollte dazu beitragen, die schwächsten Glieder der europäischen Holzkette zu festigen und auf Grundlage von Spitzentechnologien neue Produkte zu entwickeln.

- Aufklärung/Sensibilisierung der Öffentlichkeit: Obgleich die Öffentlichkeit durchaus für den Wald ist, ist sie über die Waldproblematik dennoch nicht genau im Bilde. Von Zeit zu Zeit werden Klagen über Waldschäden (saurer Regen, Waldbrände in den Sommermonaten) oder gar über etwaige Schwierigkeiten bestimmter forstwirtschaftlicher Verarbeitungsindustrien (wie Papierfabriken) laut; diese Belange sind jedoch vorübergehend.

Die Aufklärung der Bevölkerung über die Probleme des Waldes, die im allgemeinen in den Mitgliedsländern mit ausgedehnten Waldbeständen erfolgt, kommt im allgemeinen in der Gemeinschaft zu kurz. Es muß dafür gesorgt werden, daß die von der Gemeinschaft geplanten Maßnahmen auf ein positives Echo stoßen und daß die aktive Beteiligung der betroffenen Bevölkerungen an diesen Maßnahmen erreicht werden kann.

- Forstberufsausbildung und forstwirtschaftliche Information: Die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft muß sich darüber hinaus auf die Weiterentwicklung der forstwirtschaftlichen Ausbildung der unmittelbar oder mittelbar in diesem Bereich Handelnden erstrecken. Die Schaffung von Beratungs- und Informationsdiensten und die Entwicklung der forstwirtschaftlichen Betriebsberatung sind zwei Bereiche, wo Anstöße der Gemeinschaft erforderlich sein könnten.

2. Außerhalb der Gemeinschaft

- Programme und forstwirtschaftliche Projekte in den Entwicklungsländern: Die technische und finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für integrierte forstwirtschaftliche Projekte im Rahmen von Entwicklungsprogrammen, die den Grundsätzen und Zielen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Erhaltung und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen entsprechen, stellt ein Vorranggebiet für die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft dar. Ein wichtiger Aspekt wäre dabei die Bekämpfung der Desertifikation.
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen der internationalen Organisationen: Die Gemeinschaft muß sich an den forstwirtschaftlichen Maßnahmen der internationalen Organisationen (FAO, ITTO, IUFRO usw.) beteiligen, um die Interessen des Waldes überall in der Welt durch Nutzbarmachung des Fachwissens der Forstwissenschaftler zu fördern, damit ihre forstwirtschaftliche Strategie auf internationaler Ebene zur Geltung kommt und ein Beitrag zur Liberalisierung des Handels und im Sinne der Entwicklung des internationalen Warenhandels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen geleistet werden kann, aber auch zu dem Zweck, die Probleme des europäischen Waldes in der internationalen Völkergemeinschaft besser bekannt zu machen.

D. DIE MITTEL

Die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft vollzieht sich auf drei Ebenen:

- allgemeine Förderung bestimmter forstwirtschaftlicher Maßnahmen oder Praktiken durch finanzielle Anreize,
- Einleitung forstwirtschaftlicher Aktionen mit Gemeinschaftsbeteiligung,
- Koordinierung der einzelstaatlichen Forstpolitiken.

1. Die allgemeinen finanziellen Anreize der Gemeinschaft

Gemeint ist die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Einführung und Anwendung bestimmter forstwirtschaftlicher Praktiken oder Maßnahmen von allgemeinem gesamtgemeinschaftlichem Interesse. Als Beispiel seien die Gemeinschaftsaktionen zum Schutz der Wälder genannt.

2. Die forstwirtschaftlichen Aktionen mit Gemeinschaftsbeteiligung

Forstwirtschaftliche Aktionen mit gemeinschaftlicher Kostenbeteiligung werden in Partnerschaft mit Mitgliedstaaten, Regionen, öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchgeführt und von der Gemeinschaft als Kostenbeteiligungsaktionen kofinanziert. Als Beispiel seien die forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme genannt.

In bestimmten Ausnahmefällen führt die Gemeinschaft allein (d.h. ohne Partner oder Teilhaber) bestimmte forstwirtschaftliche Aktionen mit überwiegend experimentellem oder demonstrativem Charakter durch. Hier sei als Beispiel die gemeinsame Brandbekämpfungsaktion "Florac 85" angeführt.

3. Die Koordinierung der nationalen Forstpolitiken

Die vor kurzem von der Kommission in Abstimmung mit der FAO durchgeführte vergleichende Studie der Forstpolitiken der Mitgliedstaaten hat ergeben, daß diese Politiken in bestimmter wesentlicher Punkten identisch oder gar konvergierend waren, während sie sich in anderen Punkten stark voneinander unterschieden.

Die Koordinierung der nationalen Forstpolitiken verfolgt sicherlich nicht den Zweck der Vereinheitlichung. Ein derartiges Ziel wäre unvereinbar mit der Diversität der nationalen, regionalen und sogar der lokalen Situationen.

Aber zwischen dem "jeder für sich", das bisher das Motto für die Konzipierung und Formulierung der nationalen Forstpolitiken gewesen ist, und dem "die Gemeinschaft für uns alle", was der Ausdruck einer echten gemeinschaftlichen Forstpolitik wäre, gibt es sehr viel Raum für eine umfassende Konzentrierung, die zu gewissen Annäherungen führen müßte. So soll die Koordinierung der nationalen Forstpolitiken, die die Kommission für die kommenden Jahre vorschlägt, angegangen werden.

E. DIE INSTRUMENTE

Zwei Arten von Instrumenten stehen im wesentlichen zur Durchführung der forstwirtschaftlichen Strategie der Gemeinschaft zur Verfügung:

- administrative
- finanzielle

die in eine Reihe von vorzuschlagenden Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen, die den Artikeln 43, 130 A bis 130 E und 130 R des Vertrages sowie der zukünftigen Verordnung, die gemäß Artikel 130 D zu erlassen ist, Rechnung zu tragen haben (siehe auch III F).

1. Administrative Instrumente

Die Kommission schlägt die formelle Bildung eines Ständigen Forstausschusses vor, der zu den Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Strategie der Gemeinschaft Stellung nehmen und zur Koordination der Forstpolitiken beitragen soll. Dieser Ausschuß würde auch alle Aufgaben übernehmen, für die der Ausschuß für den Waldschutz zuständig ist (1). Er würde ferner das Kollegium der Leiter der Forstverwaltungen der Mitgliedstaaten (COFOR) ersetzen. Die Kommission wird ihren diesbezüglichen Vorschlag aus dem Jahre 1978, der nach wie vor dem Ministerrat vorliegt, auf den neuesten Stand bringen (2).

Die bereits existierenden Beratenden Ausschüsse müßten ihre eigene Tätigkeit intensivieren, insbesondere der Beratende Ausschuß für die Holzwirtschaft (3).

2. Finanzielle Instrumente

Für die forstwirtschaftlichen Maßnahmen wird die Gemeinschaft auf die vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten (EAGFL, EFRE, ESF usw.), soweit diese Fonds dafür zuständig sind sowie auf klassische Haushaltsmittel zurückgreifen, die beispielsweise für den Umweltschutz (Kap. 66 des Haushalts), Studien und Forschungen (Kap. 38) oder die Tätigkeit der Ausschüsse (Kap. 2500) vorgesehen sind.

Forstwirtschaftliche Projekte in den Entwicklungsländern kann die Gemeinschaft über den Europäischen Entwicklungsfonds (für die AKP-Länder Abkommen von Lomé) oder im Rahmen anderer Instrumente bezuschussen, die im Gemeinschaftshaushalt vorgesehen sind.

Überdies kann auch die EIB, soweit zuständig, forstwirtschaftliche Aktionen in der Gemeinschaft und in Drittländern mitfinanzieren.

F. DURCHFÜHRUNG

Die von der Kommission für die Gemeinschaft vorgesehene forstwirtschaftliche Strategie ist selbstverständlich mittel- und langfristiger Natur. Ihre Konkretisierung ist nur in Etappen möglich, wobei sich jede Etappe auf einen Zeitraum von vier Jahren erstreckt.

Jede Etappe wird Gegenstand von zwei Berichten sein, die jeweils am Ende des zweiten und des vierten Jahres vorgelegt werden. Der zweite dieser Berichte wird die Orientierungen und Zielsetzungen enthalten, die für die darauffolgende Vierjahresetappe vorgeschlagen werden.

-
- (1) Dieser Ausschuß wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rats vorgeschlagen.
 - (2) Vorschlag für einen Beschluß des Rates im Anhang der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 6. Dezember 1978.
 - (3) Beschluß 83/247/EWG der Kommission vom 11. Mai 1983, ABl. L 137 vom 26.05.1983, Seite 31.

Die erste Etappe wird den Zeitraum von 1989 bis 1992 erfassen. Dies entspricht der Dauer des Mandats der nächsten Kommission; sie endet mit der Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes. Sie stellt für die Gemeinschaft einen echten Übergang von der Vergangenheit (eine Zeit der forstwirtschaftlichen Lethargie von dreißigjähriger Dauer) auf die Zukunft dar (eine Zeit von mehreren Jahrzehnten, während der forstwirtschaftliche Sektor eine aktive Rolle übernehmen und zum "Bessermachen" und "Besserleben" der Gemeinschaft beitragen soll). Sie ist somit von entscheidender Bedeutung.

III. DAS FORSTWIRTSCHAFTLICHE AKTIONSPROGRAMM (1989-1992)

Die von der Kommission für die unmittelbare Zukunft geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen betreffen die Gemeinschaft als solche (1). Sie fügen sich in den Rahmen eines vierjährigen forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms ein, das den Zeitraum von 1989 bis 1992 umfaßt und sich auf die folgenden fünf Vorranggebiete konzentriert:

- Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- Entwicklung und Valorisierung der Wälder in ländlichen Gebieten;
- Programm "Kork";
- Schutz des Waldes;
- Begleitende Maßnahmen.

Die im Rahmen dieses forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms der Gemeinschaft vorgesehenen Maßnahmen dürften sich kurz- und mittelfristig für die Gemeinschaft positiv auswirken:

- Kurzfristig werden sie sich in einer Verstärkung des Waldschutzes durch die Aufforstung der aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen, durch die Wiederbelebung eines im Niedergang befindlichen Bereichs und durch einen verbesserten Beitrag des forstwirtschaftlichen Sektors zur Entwicklung der ländlichen Gebiete der Gemeinschaft niederschlagen.
- Mittelfristig werden sie zu einer allgemeinen Verbesserung der Lage des forstwirtschaftlichen Bereichs führen und es ihm ermöglichen, seine Funktionen zum Nutzen der gesamten Gemeinschaft wirksamer wahrzunehmen.

(1) Die Kommission wird zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Vorschläge auf dem Gebiet der Verstärkung und der Kohärenz der forstwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten von Drittländern - insbesondere von Entwicklungsländern - unterbreiten, wobei die bi- und multilateralen Verträge, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, berücksichtigt werden.

A. AUFFORSTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHEN

Die Kommission hat bereits bei früheren Anlässen darauf hingewiesen, daß die Forstwirtschaft in ihren verschiedenen Formen ihrer Auffassung nach eine Alternative zur Landwirtschaft darstellen kann, und zwar sowohl als zusätzliche Einkommensquelle wie auch zur Nutzung der im Rahmen der derzeitigen Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Sowohl die Maßnahmen zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zwecks Brachlegung von Nutzflächen (1) als auch die Maßnahme zur Flächenstillegung (2) bestätigen diese Einstellung.

Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur Vorschriften für die Förderung der Aufforstung und der Verbesserung der Waldflächen in den Betrieben der Haupterwerbslandwirte erlassen. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen wurde später (Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates) auf Verbände oder Gemeinschaften ausgedehnt, die die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu Lasten von Haupterwerbslandwirten, aber auch von Nebenerwerbslandwirten durchführen, die eine Beihilfe für die Extensivierung erhalten.

Damit diese Maßnahmen die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen, vor allem derjenigen im Besitz von Landwirten, die sich für die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder für die Flächenstillegung entschieden haben, nachhaltig beeinflussen können, und um die wirtschaftliche Effizienz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu verstärken, ist eine Anpassung der Maßnahmen unbedingt erforderlich.

Die Kommission schlägt daher folgendes vor:

- die Ausdehnung der Aufforstungsbeihilfe auf alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich die von den Maßnahmen im Rahmen der vorzeitigen Ruhestandsregelung oder Flächenstillegung begünstigten Personen, die landwirtschaftliche Nutzflächen aufforsten;
- die Erhöhung des für die Aufforstung in Betracht kommenden Investitionshöchstbetrags;
- die Erhöhung des für die Verbesserung aufgeforsteter Flächen und sonstige waldbauliche Maßnahmen in land- und forstwirtschaftlichen Mischbetrieben in Betracht kommenden Investitionshöchstbetrags;
- spezifische Maßnahmen zugunsten der Korkeiche;
- besondere Bedingungen für den Fall, daß diese Maßnahmen im Rahmen eines Programms zur Entwicklung und Valorisierung des Waldes in ländlichen Gebieten durchgeführt werden (siehe Abschnitt B);
- jährliche Schadensersatzleistungen zum Ausgleich des Ertragsausfalls an Personen, die ihre Ländereien aufforsten, namentlich an Landwirte, die derartige Schadensersatzleistungen nicht bereits im Rahmen der Maßnahmen zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit empfangen sowie an Landwirte in den benachteiligten Gebieten;
- eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, genaue Aufforstungsbedingungen festzulegen, insbesondere, um die Waldstreuung in ländlichen Gegenden zu vermeiden, die zwar die land- und forstwirtschaftliche Produktivität steigern dürfte, der Harmonie des Landschaftsbildes jedoch abträglich sein könnte.

(1) Verordnung Nr. 1096/88; ABl. Nr. L vom 29.04.1988

(2) Verordnung Nr. 1094/88; ABl. Nr. L vom 27.04.1988

B. ENTWICKLUNG UND VALORISIERUNG DES WALDES IN LÄNDLICHEN GEBIETEN

1. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft in Zukunft erhebliche Anstrengungen zur Förderung des Waldes in denjenigen ländlichen Gebieten verwenden muß, die von der Krise der Landwirtschaft am härtesten getroffen sind. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, daß in den ländlichen Gebieten Programme zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes durchgeführt werden, und zwar in Übereinstimmung mit den Orientierungen, die im Rahmen der Kohäsion gegeben werden.

Bei den ländlichen Gebieten, auf die diese Maßnahmen konzentriert werden sollen, handelt es sich um solche, in denen

- die Erhaltung der Umwelt - u.a. der Schutz des Bodens (Bekämpfung der Erosion), der Wasserhaushalte und des natürlichen Haushalts - in allgemeiner Hinsicht, aber auch für die Landwirtschaft, eine wichtige Rolle spielt;
- durch die Förderung der Forstwirtschaft ein Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden kann;
- die Sozial- und Erholungsfunktion des Waldes für das Wohlergehen der Bevölkerung besonders wichtig ist.

2. Da diese Maßnahmen im Rahmen von Programmen durchgeführt werden sollen, die von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind, gilt folgendes:

- a) Die Programme müssen eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen enthalten.
- b) Die Maßnahmen müssen konkrete und terrainspezifische Ergebnisse bringen. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist es notwendig, daß jedes Programm eine Serie faktischer Elemente enthält, die sich auf das fragliche Gebiet beziehen (1).
- c) Die Kommission wird in engem Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen bzw. örtlichen Behörden sowie nach Stellungnahme des Ständigen Forstausschusses die operativen Programme und den Rahmen der Unterstützung durch die Gemeinschaft festlegen.
- d) Besondere Bedeutung wird den Maßnahmen zur Wiederbegründung der durch Umweltbelastungen, Brände, Krankheiten oder Naturkatastrophen geschädigten oder vernichteten Wälder beigemessen, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen auf den Schutz der Umwelt, insbesondere der Verhinderung der Bodenerosion.
- e) Für die in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen) vorgesehenen Maßnahmen, die Teil eines Programms zur Entwicklung und Valorisierung des Waldes in ländlichen Gebieten sind, gelten die in diesem Artikel festgelegten Beschränkungen für die Bezuschussung der Ausgaben nicht.

(1) Eine ausführliche Liste dieser Elemente ist im Verordnungsvorschlag enthalten.

3. Für die unter Buchstabe a) genannten Maßnahmen ist die Höhe der Beteiligung der Gemeinschaft nach den einzelnen Zonen zu staffeln.

4. Vorbereitende Maßnahmen, technische Hilfe, Pilotprojekte

Die Gemeinschaft muß in der Lage sein, einen Beitrag zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen zu leisten, die für eine wirksame Aufstellung der Programme zur Entwicklung und Valorisierung des Waldes in ländlichen Gebieten notwendig sind, insbesondere durch die Bereitstellung einer technischen Hilfe bei der Ausarbeitung der Programme und durch die Finanzierung von Pilotprojekten und Demonstrationsvorhaben.

5. Verfolgung und Beurteilung

Die Maßnahmen zur Verfolgung und Beurteilung, die im Rahmen der Gesamtverordnung vorgesehen sind, deren Entwurf von der Kommission am 22. Juli 1987 (1) verabschiedet wurde, beziehen sich auch auf die Programme zur Entwicklung und Valorisierung der Wälder in ländlichen Gebieten.

C. DAS "KORK"-PROGRAMM

Der Sektor "Kork" (eine Erzeugnis, das in Anhang II des Vertrags aufgeführt ist) verdient die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinschaft, da sie diese durch ihre letzte Erweiterung mit Abstand der weltgrößte Erzeuger dieses Produkts geworden ist, das gute Zukunftsaussichten hat.

Seit mehreren Jahren schrumpfen die mit Korkeichen bestandenen Flächen, hauptsächlich infolge des Wettbewerbs seitens Landwirtschaft. Hinzu kommt, daß die Erneuerung des Korkeichenbestands nicht gewährleistet ist. Das Produktionspotential dieses Rohstoffs ist daher mengen- und qualitätsmäßig vermindert. Maßnahmen zur Verjüngung und Verbesserung des Korkeichenbestands verdienen daher Förderung. Dies wäre für die Wirtschaft der gesamten Gemeinschaft, insbesondere für die betroffenen Mittelmeerregionen, von Nutzen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft dem Korkeichenanbau und der Verarbeitung von Kork einen besonderen Impuls verleihen sollte, um in diesem Bereich nicht nur eine Rezession zu vermeiden, sondern eine neue Expansion herbeizuführen. Dazu wären folgende Aktionen erforderlich:

1) Etwaige Durchführung von Studien:

- a) zur Entwicklung eines integrierten Forschungsprogramms auf Grundlage der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme, mit dem Ziel

- die Ertragsfähigkeit zu steigern (genetische Verbesserung, Produktqualität, verbesserte Anbautechniken);
- den pflanzengesundheitlichen Schutz der Korkeichenkulturen zu gewährleisten;
- neue Verwendungszwecke für Kork zu fördern;
- das allmähliche Abrücken von der Korkeichenkultur zu verhindern;

- b) zur Bestandserhebung der früher mit Korkeichen bestandenen Flächen und Prüfung der Möglichkeit, die Korkeiche dort wieder einzuführen.
- c) zur Erstellung einer Typologie der verschiedenen Verbindungsmöglichkeiten zwischen der Korkeiche und anderen Kulturen mit einer Analyse ihrer geographischen Standorte und wirtschaftlichen Ergebnisse.
- d) zur Normung und Zulassung von Korkerzeugnissen.

2) Ausdehnung der Maßnahmen im Rahmen von Agrarverordnungen auf Kork

- a) Spezifische Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zugunsten der Korkeichenkultur und des Korks, namentlich zur Anregung der Korkeichenbauer zur Erneuerung oder Neupflanzung ihrer Korkeichenwälder.

Das mit dieser Maßnahme angestrebte Ziel besteht in der Erneuerung von etwa der Hälfte der jetzigen Korkeichenanbaufläche der Gemeinschaft: etwa 800.000 ha.

Die Kommission schlägt vor, daß die Verjüngung des Korkeichenbestands schrittweise durchgeführt wird. Die Gemeinschaft könnte einen Teil der Beihilfen nach einem regional gestaffelten Satz übernehmen.

- b) Ausdehnung der aufgrund der Verordnung Nr. 355/77 zuschufähigen Maßnahmen auf Kork und verschiedene Verarbeitungserzeugnisse (Zolltarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04).
- c) Ausdehnung der Pflanzenschutzmaßnahmen und der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für forstwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut auf die Korkeiche.

3) Schaffung eines Beratenden Ausschusses für Kork.

Die Kommission ist der Ansicht, daß nach diesem wichtigen Maßnahmenvorschlag die Überlegung im Korksektor weitergeführt und an den Beschlüssen des Europäischen Rates von Brüssel 1988 orientiert werden sollten, die in einem Anhang IV - B über die nicht ernährungswirtschaftliche Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe vorgesehen sind.

D. SCHUTZ DES WALDES

1. Die Beschlüsse des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes deuten auf den innergemeinschaftlichen Charakter dieses Aktionstyps hin.

Die erlassenen Vorschriften sollten jedoch verstärkt und ergänzt werden, damit die Gemeinschaft über ein wirksames Instrumentarium zum Schutz des europäischen Waldes gegen seine wichtigsten Bedrohungen verfügt, namentlich:

- die Luftverschmutzung,
- die Waldbrände,
- die Baumkrankheiten,
- die Schwächung des genetischen Potentials.

2. Hinsichtlich der Luftverschmutzung schlägt die Kommission vor,

- das System der Bodenmessung von Waldschäden, die einmal jährlich auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet durchgeführt wird, insbesondere durch die Anwendung von Fernmessungsmethoden zu ergänzen. So soll vor allem die Entwicklung besonders empfindlicher oder gefährdeter Waldgebiete geprüft werden, um das Phänomen des Waldsterbens besser erfassen und die Wirkung der getroffenen Abhilfemaßnahmen beurteilen zu können;
- entsprechend den wichtigsten und dringlichsten Bedürfnissen Analysen und Studien durchzuführen und zu koordinieren, und zwar auf Grundlage der Angaben für die Erstellung der Bestandsverzeichnisse und Jahresbilanzen über die Waldschäden und einer begrenzten Anzahl von Waldflächen für eine kontinuierliche und eingehende Beobachtung (sogenannte ständige Beobachtungsflächen);
- im Rahmen des zusätzlich vorgeschlagenen forstwirtschaftlichen Informationssystems (siehe Kapitel III.11) ein System zur Koordinierung von Informationen über den Gesundheitszustand der Gemeinschaftswälder einzurichten, das sowohl von der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten genutzt werden kann.

In diesem Zusammenhang hält es die Kommission für besonders wichtig, daß der Rat all ihre Umweltschutzvorschläge (Richtlinien über die Großfeuerungsanlagen und über die Begrenzung von Kraftfahrzeugabgasen) so rasch wie möglich verabschiedet und daß die Mitgliedstaaten die Richtlinie 84/360 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen strikt anwenden, nicht zuletzt wegen der positiven Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf den Gesundheitszustand der Wälder.

3. Hinsichtlich der Waldbrände wird die Kommission darauf hinwirken, daß die Aufforstungsgebiete und die von der Gemeinschaft geförderten waldbaulichen Maßnahmen insbesondere in den waldbrandgefährdeten Gebieten geeignete Einrichtungen erhalten, mit denen die Waldbrandgefahr verringert werden kann.

Zur Ergänzung der laufenden Gemeinschaftsaktion (die sich ausschließlich auf die Verhütung von Waldbränden bezieht) schlägt die Kommission ein gemeinschaftliches Vorgehen vor, das die Wirksamkeit der Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen verstärken soll. Dieses Vorgehen umfaßt:

- die Durchführung gemeinsamer Waldbrandbekämpfungsübungen unter Heranziehung der Mittel mehrerer Mitgliedstaaten zwecks Vorbereitung einer wirksamen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung großflächiger Waldbrände;

- die Förderung harmonisierter Techniken, Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung im Hinblick auf verstärkte Effizienz;
 - die Förderung der Weiterbildung des Fachpersonals für die Waldbrandbekämpfung;
 - die Beteiligung an der Schaffung von Einsatzzentralen für die Koordinierung der Waldbrandbekämpfung in besonders gefährdeten Gebieten.
4. Hinsichtlich der Krankheiten erinnert die Kommission an die Rolle und Funktion der durch die Richtlinie 77/93/EWG eingeführten Pflanzenschutzmaßnahmen. Im Hinblick auf die Schaffung des Gemeinsamen Binnenmarktes (siehe KOM (87) 97 endg.) wird die Kommission diese Maßnahmen mit dem Ziel ihrer Anpassung und Verstärkung erneut prüfen.

Die Kommission wird überdies darauf achten, daß die Berichte über den Gesundheitszustand der Wälder, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 alljährlich vorzulegen sind, alle festgestellten Krankheitsursachen einschließlich der Baumkrankheiten enthalten.

Die Kommission beabsichtigt, an der koordinierten Durchführung von Studien, Versuche, "Pilotprojekte" und Demonstrationen mitzuwirken, die dem Schutz der Wälder gegen Baumkrankheiten dienen und für die Gemeinschaft von Bedeutung sind, um insbesondere die Ausbreitung dieser Krankheiten zu verhindern.

5. Was das genetische Potential der Wälder der Gemeinschaft angeht, so will die Kommission ihren Schutz durch folgende Maßnahmen in angegebener Reihenfolge sichern:

- a) Durchführung einer systematischen Bestandserhebung derjenigen Waldbestände, die in den Mitgliedstaaten Gegenstand besonderer Schutzmaßnahmen sind;
 - b) Förderung der Schaffung derartiger forstgenetischer Reservebestände dort, wo sie nicht vorhanden sind;
 - c) Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses dieser Waldbestände und des entsprechenden Vermehrungsguts (siehe nachstehend "Europäisches System für forstwirtschaftliche Information und Kommunikation");
 - d) Bewertung, Erhaltung und Erzeugung von Forstszugut aus erfaßten Beständen.
6. Die Kommission schlägt darüber hinaus vor, daß der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 geschaffene Ausschuß für den Waldschutz nicht nur zu allen Programmen und Vorhaben gehört wird, die die gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen gegen die Luftverschmutzung und die Waldbrandgefahr betreffen, sondern auch zu den Maßnahmen, die dem Schutz des Waldes gegen Krankheiten und der Wahrung seines genetischen Potentials dienen.

E. BEGLEITENDE MASSNAHMEN

Die Wirksamkeit der bisher genannten forstpolitischen Maßnahmen ist von drei wesentlichen Faktoren abhängig:

- Die Leistungsfähigkeit des Sektors, der die forst- und insbesondere die holzwirtschaftlichen Erzeugnisse aufbereitet, verarbeitet und vermarktet;
- dem Vorhandensein eines für die Durchführung der Maßnahmen günstigen Klimas in den Mitgliedstaaten. Ein solches Klima muß geschaffen oder entwickelt werden, um diejenigen zu unterstützen, die dazu aufgerufen sind, bei der Entwicklung des Waldes eine aktive Rolle zu spielen. Ohne ein solches günstiges Klima laufen die genannten Maßnahmen Gefahr, zu langsam eingeleitet zu werden,
- der Verfügbarkeit eines ausreichenden Instrumentariums auf Gemeinschaftsebene, um es der Kommission zu ermöglichen, die Durchführung und Verfolgung der Maßnahmen wirksam zu gestalten.

Zu diesem Zweck werden verschiedene begleitende Maßnahmen erforderlich sein:

a) Begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verarbeitungsindustrien für Forsterzeugnisse, insbesondere Holz

Um den geplanten forstwirtschaftlichen Aktionen mehr Effizienz zu verleihen, muß die Leistungsfähigkeit der Industrien, die im Wald selbst oder in Waldbrandgebieten die forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und vor allem das Holz aufbereiten, verarbeiten und vermarkten, verstärkt werden.

Zu diesem Zwecke schlägt die Kommission vor, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch auf alle forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und insbesondere auf Holz auszudehnen.

Als in Frage kommende Tätigkeitsbereiche seien angeführt:

- für Holz: Einschlag, Zusammentragen, Abfuhr, Entrindung, Zersägen des Stammes, Spanbrechen, Lagerung, Schnitt, Haltbarmachung, Holzverkohlung, Aufbereitung/Verpackung;
- für sonstige Forsterzeugnisse: sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeute, der Lagerung, der Haltbarmachung, der ersten Verarbeitung, der Aufbereitung/Verpackung nach der ersten Verarbeitungsstufe;
- für Holz und sonstige Forsterzeugnisse im Rohzustand oder nach der ersten Verarbeitung: Verbesserung der Verbraucherinformationen, Vermarktungs-(Marketing)-hilfe.

b) Begleitende Maßnahmen zur Schaffung eines günstigen Klimas in den Mitgliedstaaten

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- die Durchführung von Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen,
- die Förderung der Gründung von Waldbesitzergemeinschaften,
- die Koordinierung der Beratungs- und Informationsprogramme,
- die forstwirtschaftliche Information,
- Pilot-/Demonstrationsprojekte.

1. Die Durchführung von Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen für Wald und Holz

Diese Kampagnen sollen sich insbesondere richten an:

- die Jugend;
- die potentiell an der Entwicklung des Waldes beteiligten Personen;
- die Verbraucher.

Sie sollen darauf abgestellt sein, die durch die Gemeinschaft gebotenen Möglichkeiten des Schutzes, der Entwicklung und der Aufwertung des Waldes bekannt zu machen und auf die europäischen Dimension des Problems hinzuweisen.

- So könnten Jugendliche im Rahmen von Waldbauvorhaben angehalten werden, Bäume zu pflanzen;
- alljährlich in bestimmten Mitgliedsländern veranstaltete "Tage des Baums" und "Tage des Waldes" könnten zeitlich zusammengelegt und auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt werden, um ihnen ein europäisches Echo zu verleihen;
- es könnten Förderungsmaßnahmen zugunsten der breiteren Verwendung von Holz durchgeführt werden.

2. Waldbesitzergemeinschaften

Zur Steigerung der Produktivität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Waldes, insbesondere des Privatwaldes und hier speziell des Bauernwaldes sollte die Gründung von Waldbesitzergemeinschaften gefördert werden, die die Waldbesitzer bei folgenden Aufgaben unterstützen könnten:

- Vorbereitung der Parzellen für die Aufforstung;
- Ausarbeitung der einzelnen Aufforstungsprogramme;
- Programmierung und Durchführung von Aufforstungsmaßnahmen (einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten);
- Bewirtschaftung des Waldes;
- Verkauf des Holzes (zentraler Verkauf, Verkauf auf Vertragsbasis).

Die Kommission schlägt demnach vor, die Gründung von Waldbesitzergemeinschaften durch Gewährung von Beihilfen zur degressiven Deckung der Gründungskosten zu fördern.

Die Mitgliedstaaten müssen die Bedingungen festlegen, denen die Waldbesitzergemeinschaften entsprechen müssen, damit ihr reibungsloses Funktionieren (Mindestmitgliederzahl, Mindestfläche, Dauer, Rechtsform) und ihre weitere Existenz nach Ablauf der ersten fünf Jahre (d.h. der Anlaufzeit) gewährleistet sind.

3. Koordinierung der Beratungs- und Informationsprogramme

Um Zügigkeit und Effizienz der forstwirtschaftlichen Aktion der Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen die land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Informationsprogramme koordiniert werden. Dazu muß eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Beratungs- und Informationsstellen gesichert werden.

4. Forstberufsausbildung

Die Gemeinschaft verfügt bereits über Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Ausbildung der Waldflächen bewirtschaftenden Landwirte (1).

Die Kommission schlägt vor, diese Ausbildungsmaßnahmen auf den gesamten forstwirtschaftlichen Bereich auszudehnen.

5. Pilot-/Demonstrationsprojekte

Die Gemeinschaft wird Pilotprojekte durchführen, um die praktische Anwendbarkeit forstlicher Forschungsergebnisse zu demonstrieren. Zur Verbreitung neuer forstlicher Techniken sollte sie die Ergebnisse dieser Demonstrationen einem breiten Kreis zugänglich machen.

Die Kommission schlägt zu diesem Zweck eine besondere Einrichtung vor.

(1) Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 vom 15. Juni 1987.

- c) Begleitende Maßnahmen zur Bereitstellung der Mittel, die die Kommission die zur Durchführung und Verfolgung der Aktion benötigt

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere folgende:

6. Systematische Koordinierung der verschiedenen Instrumente der Gemeinschaft auf forstwirtschaftlichem Gebiet

Zur Gewährleistung der Kohärenz und Wirksamkeit der forstpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft ist es wesentlich, daß die Instrumente, die auf diesem Gebiet eingesetzt werden sollen, unter diesem Gesichtspunkt Gegenstand einer systematischen Koordinierung sind. Die Kommission wird zu diesem Zweck ein Verfahren schaffen.

7. Koordinierung der Forstpolitiken in den Mitgliedstaaten

Die Wirksamkeit der forstwirtschaftlichen Aktion der Gemeinschaft hängt von der richtigen Abstimmung zwischen den forstwirtschaftlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Regionen und den Aktionen der Gemeinschaft ab. Zur Gewährleistung dieser Abstimmung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission die von ihnen vorgesehenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die auf regionaler und nationaler Ebene aufgestellten forstwirtschaftlichen Programme zur Stellungnahme zuzuleiten. Die forstliche Forschungsprogramme und die Programme zur Aufforstung früherer landwirtschaftlicher Nutzflächen werden dabei prioritär behandelt.

8. Zweijährlicher Bericht über den Forstsektor der Gemeinschaft und die Ergebnisse ihrer forstwirtschaftlichen Aktionen

Alle zwei Jahre wird die Kommission dem Rat und dem Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Lage des Waldes in der Gemeinschaft.

Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Lösung der in dem Bericht genannten Probleme beigelegt, soweit für diese Probleme eine gemeinschaftliche Lösung sinnvoll erscheint.

9. Schaffung eines Ständigen Forstausschusses

Die Kommission greift einige Punkte des Vorschlags auf, den sie dem Rat im Jahre 1978 unterbreitet hat und schlägt die Schaffung eines Ständigen Forstausschusses mit folgenden Aufgaben vor:

- 1) Prüfung der Forstpolitiken der Mitgliedstaaten und die diesbezüglichen Maßnahmen und Programme und Erteilung von Empfehlungen für größere Kohärenz im Interesse der Gemeinschaft;
- 2) Unterstützung der Kommission (nach Maßgabe der Regelung des Rates über die Einschaltung von Ausschüssen) bei bestimmten Maßnahmen zur Anwendung der Vorschriften, die im Rahmen des forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms erlassen werden;

- 3) Prüfungen aller die Forstwirtschaft und ihre Nebenbereiche betreffenden Probleme, die ihm von der Kommission vorgelegt werden.

Dem Ständigen Forstausschuß werden damit Aufgaben übertragen werden, die jetzt Sache des Ausschusses für den Waldschutz und des Kollegiums der Leiter der Forstverwaltungen (COFOR) sind.

10. Schaffung einer forstwirtschaftlichen Ergänzung zum INLB

Die Hinzufügung eines weiteren Teils zum Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der EWG, namentlich die Erfassung von landwirtschafts-/Forstbetrieben und Land-/Fost-/Weidewirtschaftsbetrieben würde die Beschaffung wirtschaftlicher Daten über die verschiedenen erfaßten Betriebsarten ermöglichen und nützliche Aufschlüsse für die Entwicklung von Modellen für lebensfähige Land-/Forstwirtschaftsbetriebe liefern, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für ländliche Gebiete benutzt werden könnten.

In diese buchmäßige Erfassung sollten etwa 2 000 Landwirtschaft-/Forstbetriebe aus allen Teilen der Gemeinschaft einbezogen werden, für die jeweils ein Betriebsbogen auszufüllen wäre. Diese 2.000 Betriebe würden zu der Buchführungsstichprobe hinzukommen und eine besondere Teilgesamtheit darstellen.

11. Europäisches System für forstwirtschaftliche Information und Kommunikation

Die Kommission ist der Auffassung, daß ein gemeinschaftliches Informationssystem, das aus einzelstaatlichen Quellen und gemeinschaftlich eingeholten Daten (Forststatistiken, Waldbeobachtungsnetz usw.) gespeist wird; und ein Forstexpertenetz, für die Ausrichtung und Flankierung des forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms unerlässlich ist.

Dieses System muß alle modernen Mittel zur Verarbeitung von Daten, einschließlich Zahlenmaterial und Text, vereinen und soll im Hinblick auf einen größeren Anwendungsbereich an andere Gemeinschaftssysteme angeschlossen werden. Es soll forstwirtschaftliche und damit zusammenhängende Informationen aus verschiedenen Quellen erfassen, verarbeiten (klassifizieren, analysieren und vergleichen) und in kohärenter, arbeitsgerechter Form den interessierten Stellen zur Verfügung stellen. Das System wird unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere was die Vertraulichkeit anbelangt, geschaffen und soll je nach Entwicklung für die Mitgliedstaaten und für die verschiedenen interessierten Kreise (private und öffentliche Einrichtungen; Forschungszentren, Universitäten, Waldbauer, Unternehmen, usw.) zugänglich gemacht werden..

Der Aufbau dieses forstwirtschaftlichen Informationssystems soll schrittweise erfolgen. In der ersten Etappe sollen vorrangig Daten über die bestehenden und die Entwicklung neuer Walddressourcen (vor allem durch die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen) und den Schutz des Waldes erfaßt und verarbeitet werden. Das System soll auch für die Erstellung der unter Punkt E.III.8 genannten Zweijahresberichte herangezogen werden.

12. Vertiefte Studien

Zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den forstwirtschaftlichen Problemen, wie beispielsweise die Besteuerung in der Forstwirtschaft und die Finanztechniken zugunsten der forstwirtschaftlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe, wird die Kommission außerdem die erforderlichen Vorstudien einleiten.

F. FINANZIERUNG (siehe Tabelle in Anhang II)

Das forstwirtschaftliche Aktionsprogramm sieht relativ unterschiedliche Maßnahmen vor, für die je nach Art mehr oder weniger hohe Mittel bereitgestellt werden. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den wichtigsten Maßnahmen soll jedoch größtenteils vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung getragen werden.

EAGFL, Abteilung Ausrichtung

- a) Die Beihilfen zugunsten der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen und zugunsten der Erneuerung des Korkerkeichenbestands werden nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 durch Erstattungen an die Mitgliedstaaten finanziert. Die sich aus dem Vorschlag ergebenden zusätzlichen Kosten in Höhe von rund 9 Millionen ECU dürften 1990 anfallen (Erstattungen für Aktionen aus dem Jahre 1989) und 1993 41 Millionen ECU erreichen (Erstattungen für Aktionen aus dem letzten Jahr des laufenden Programms). Es wird darauf hingewiesen, daß die in diesem Zusammenhang eingeführte Jahresprämienregelung einen Anspruch auf langfristige Erstattung (bis zu 20 Jahren) nach Ablauf des Programms einräumt, obgleich die entsprechenden Jahresbeträge mit ungefähr 7 Mio ECU jährlich relativ gering ausfallen.
- b) Die forstwirtschaftlichen Programme in den ländlichen Gebieten stellen für die Abteilung Ausrichtung des EAGFL eine neue Art der Interventionen dar: Die erforderlichen Mittel sollen auf Grundlage operationeller Programme und im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Summen gebunden werden.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel einerseits und der notwendigen Frist für Programmprüfung und die Einführung der ersten Programme vor Ort andererseits, ist vorgesehen, diese ersten Programme erst 1990 (also im zweiten Jahr des Aktionsprogramms) zu genehmigen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß vorgeschlagen wird, die Mittelbindungen auf schätzungsweise rund 25 Millionen ECU für 1990 mit Anstieg auf 70 Millionen ECU für 1992 (viertes Jahr des Programms) zu veranschlagen.
- c) Die Änderungen, die für den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 (Verarbeitung und Vermarktung) vorgeschlagen wurden, um Vorhaben im Zusammenhang mit Holz und Korkerzeugnissen beihilfefähig zu machen, bringen keine Ausgabensteigerung mit sich. Die jährliche Mittelzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt, und die Mittel aufteilung zwischen den verschiedenen Sektoren erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Projekte.
- d) Im allgemeinen werden die sich aus dem vorgeschlagenen Programm ergebenden zusätzlichen Kosten zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erst 1990 mit 34 Millionen ECU anfallen und bis 1992 auf ungefähr 100 Millionen ECU ansteigen. Sollte sich die Finanzierung der Programme in den ländlichen Gebieten über 1992 hinaus forsetzen, dürfte 1993 mit Mittelbindungen in Höhe von 141 Millionen ECU zu rechnen sein, sofern ausreichende Mittel verfügbar sind.

Sonstige Finanzierungen

- e) Es wird vorgeschlagen, das forstwirtschaftliche Informationssystem über den nicht EAGFL-gebundenen Agrarhaushalt (Kapitel 38 des Haushaltsplans) zu finanzieren, und zwar mit 0,5 Millionen ECU für 1989, die bis 1992 auf 1,2 Millionen aufgestockt werden sollen.
- f) Die Aktionen zum Schutz des Waldes sollen durch Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und Nr. 3529/86 verstärkt werden. Die damit einhergehenden zusätzlichen Ausgaben belaufen sich also 1989 auf 2,5 Millionen ECU und in den zwei Jahren bis zum Ablauf der betreffenden Verordnung (also bis 1991) auf je 8 Millionen ECU.
- g) Die Ersetzung der bestehenden Ausschüsse durch den Ständigen Forstauschuß dürfte keine Mehrkosten verursachen.

Aktionsvorschläge insgesamt

- h) Die neuen Aktionsvorschläge zum Aktionsprogramm werden für 1989 nur geringe finanzielle Folgen haben (ungefähr 3 Millionen ECU). Ab 1990 werden die Ausgaben jedoch beträchtlich ansteigen (auf 43 Millionen ECU), um sich, sofern alle Maßnahmen durchgeführt werden, 1993 bei rund 150 Millionen ECU einzupendeln.

Gesamtkosten der Forstaktionen

- i) Zu den laufenden Maßnahmen zählen auch die Beihilfen zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie sie die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorsieht. Diese Aktion ist langsam angelaufen und wird sich, trotz des erwarteten zusätzlichen Anstoßes durch die jüngsten Bestimmungen zur Förderung der Flächenstillegung (einerseits) und die Vorruhestandsregelung andererseits, mit rund 25 Millionen ECU im Jahre 1993 finanziell in Grenzen halten, weil die im laufenden Programm vorgeschlagene Mittelaufstockung ausgeblieben ist.
- j) Die Maßnahmen zugunsten bestimmter Regionen (IMP, spanische, portugiesische und irische Programme) kosten, was die forstwirtschaftlichen Maßnahmen anbelangt, mit rund 60 bis 70 Millionen ECU jährlich am meisten.
- k)-l) Unter Berücksichtigung der laufenden Schutzaktionen (Brände, Luftverunreinigung) wird damit gerechnet, daß die Gesamtausgaben für die derzeit laufenden Aktionen langsam steigen werden, um sich 1992 und 1993 bei rund 90 Millionen ECU einzupendeln.
- m) Daraus ergibt sich, daß alle laufenden oder geplanten forstwirtschaftlichen Aktionen der Gemeinschaft 1989 in Höhe von 69 Millionen ECU von der Gemeinschaft finanziert werden und daß dieser Betrag vor allem aufgrund des geplanten Programms auf nahezu 200 Millionen ECU im Jahre 1992 und auf über 240 Millionen ECU im Jahre 1993 steigen dürfte.

G. RECHTLICHER RAHMEN

Die nachstehende Begründung beruht auf folgenden Vorschlägen:

- A. Vorschlag für eine Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch durch Kork-eichenanbau; Ausbildung);
- B. Vorschlag für eine Verordnung zur Aufstellung von Programmen zur Entwicklung und Aufwertung der Wälder in den ländlichen Gebieten (diese Maßnahmen betten sich in den Kontext der Reform der Strukturfonds).
- C. Vorschlag für eine Verordnung zur Revision der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates unter Berücksichtigung der Aspekte
 - Kork und Korkerzeugnisse
 - Holz und Holzerzeugnisse;
- D. Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Bildung eines Ständigen Forstausschusses (1);
- E. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz der Wälder gegen Luftverschmutzung;
- F. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 zum Schutz der Wälder gegen Brände;
- G. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines europäischen Systems für forstwirtschaftliche Information und Kommunikation (EFICS) insbesondere zur Unterstützung der forstwirtschaftlichen Programme der Gemeinschaft.

Im Lichte künftiger Erfahrungen sollen nach und nach weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden.

(1) Änderung des ursprünglichen Vorschlags von 1978.

ANHANG I

LAUFENDE MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT AUF DEM GEBIET DER FORSTWIRTSCHAFT

I. Aktionen zur Entwicklung der Forstwirtschaft

In den Jahren von 1964 bis 1984 hat die Gemeinschaft mehrere spezifische forstwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt, von denen die meisten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik standen, und zwar besonders mit der Agrarstrukturpolitik. Diese Maßnahmen waren von dreierlei Art:

1. Maßnahmen betreffend die genetische Qualität des in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten forstlichen Vermehrungsguts zur Gewährleistung der Versorgung der Waldbesitzer mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut (1), pflanzengesundheitliche Maßnahmen zum Schutz der Baumbestände gegen Krankheiten (2) sowie Maßnahmen zur Standardisierung von Rohholz (3).
2. Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 17/64 (4) über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft hat der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, von 1964 bis 1976 zur Durchführung mehrerer forstwirtschaftlicher Vorhaben beigetragen, die eine Auswirkung auf die Agrarstruktur hatten.
3. Die Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates vom 6. Februar 1979 (5) zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft bezweckte ausdrücklich die Verbesserung der Produktivitätsfaktoren der Landwirtschaft, insbesondere durch die Erhaltung des Bodens und der Gewässer. Diese Maßnahme hat die Durchführung regionaler forstwirtschaftlicher Programme ermöglicht, in deren Rahmen insbesondere folgende Schritte unternommen wurden:
 - Aufforstungen,
 - Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände,
 - ergänzende Maßnahmen wie Erdaufschüttungsarbeiten,
 - Brandschutzmaßnahmen,
 - Anlage von Waldwegen.

Diese Maßnahme ist Ende 19845 ausgelaufen, wurde jedoch durch die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rats vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (6) und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (7) verlängert.

-
- (1) - Richtlinie 66/404/EWG vom 14 Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut, ABl. 125 vom 11.07.1966
 - Richtlinie 71/161/EWG vom 30 März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut, ABl. L 87 vom 17.04.1971
 - Richtlinie 68/89/EWG vom 23 Januar 1968 über die Sortierung von Rohhölzern, ABl. L 32 vom 06.02.1968
 - (2) Richtlinie 77/93/EWG vom 21 Dezember 1976 über pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Minderung der Gefahren der Einschleppung von für die Land- und Forstwirtschaft schädlichen pflanzlicher Erkrankungen in die Gemeinschaft und deren Übertragung von einem auf einen anderen Mitgliedstaat, ABl. L 26 vom 31.01.1977
 - (3) Richtlinie 68/89/EWG; ABl. L 32 vom 06.02.1968
 - (4) ABl. L 34 vom 19.04.1964
 - (5) ABl. L 38 vom 14.02.1979, S. 1
 - (6) ABl. L 197 vom 27.07.1985
 - (7) ABl. L 128 vom 14.05.1986, S. 5

Für Griechenland (1), für die französischen Überseeischen Departements (2), für Irland (3), für Portugal (4) und für Spanien (5) sind vergleichbare Maßnahmen getroffen worden.

Die Jahre von 1985 bis 1987 waren geprägt durch besondere Fortschritte bei der umfassenderen und kohärenteren Konzipierung eines forstwirtschaftlichen Maßnahmenbündels:

- Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (6) sieht Beihilfen für Aufforstungsmaßnahmen und für die Verbesserung der Waldböden in landwirtschaftlichen Betrieben vor. Diese Maßnahme ist allerdings auf Haupterwerbslandwirte beschränkt.

Gleichzeitig ist vorgesehen, daß die Zulage zum Ausgleich der natürlichen Nachteile in Berggebieten und benachteiligten Gebieten für einen Zeitraum von 15 Jahren weitergezahlt werden kann, wenn die landwirtschaftlichen Flächen aufgeforstet werden.

- Durch die Verordnung (EWG) 1760/87 vom 15. Juni 1987 zur Änderung der vorgenannten Verordnung (EWG 797/85 (7) wurde der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen wie folgt erweitert:

- . Die Aufforstungsbeihilfe kann auch Vereinigungen, Genossenschaften oder Gemeinschaften gewährt werden, die landwirtschaftliche Nutzflächen aufforsten.
- . Die Aufforstungsbeihilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Nebenerwerbslandwirten gewährt werden.
- . Entsteht durch die Aufforstung eine Senkung der landwirtschaftlichen Erzeugung um mindestens 20 %, so kann eine jährliche Hektarprämie gewährt werden.
- . Der Zeitraum, während dessen die vorgenannten Ausgleichszulage gezahlt werden kann, wird von 15 auf 20 Jahre verlängert.

- Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 vom 25. April 1988 (8) (jüngste Änderung der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 797/85) ist der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen erneut erweitert worden:

- . Die Aufforstungsbeihilfe kann künftig an Landwirte gewährt werden, die bereits die Beihilfe zur Flächenstillegung empfangen.

- Die Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25.4.88 (9) zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sieht u.a. für ältere Landwirte, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einstellen und ihre Nutzflächen aufforsten, bis zum Alter von 70 Jahren die Gewährung einer jährlichen Vergütung sowie für die Dauer von 20 Jahren eine jährliche Prämie für jeden aufgeforsteten Hektar vor.

-
- (1) Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 vom 19. Juli 1982 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands, ABl. L 214 vom 22.07.1982
 - (2) Richtlinie 81/527/EWG vom 30. Juni 81, ABl. L 197 vom 20.07.1981
 - (3) Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 vom 24. Juni 1980, ABl. L 180 vom 14.07.1980
 - (4) Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 vom 20. Dezember 1985 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal - ABl. L 372 vom 31.12.1985
 - 5) Verordnung
 - 6) ABl. L 93 vom 30.03.1985
 - 7) ABl. L 167 vom 26.06.1987
 - 8) ABl. L 106 vom 27.04.1988
 - 9) ABl. L 110 vom 29.04.1988

II. Aktionen zum Schutz des Waldes

- Am 17. Dezember 1986 leitet die Gemeinschaft eine zweifache Maßnahme zum Schutz des Waldes ein: zum einen gegen die Luftverschmutzung (1) und zum anderen gegen Waldbrände(2).

Die erste Verordnung bezweckt im wesentlichen eine in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführende Erhebung über die durch die Luftverschmutzung verursachten Waldschäden auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Netzes von Probestflächen und der Vorlage jährlicher Berichte über den Gesundheitszustand des Waldes.

Die Gemeinschaft trägt darüber hinaus zur Durchführung von Feldversuchen sowie von Pilotprojekten und Demonstrationsmaßnahmen bei, mit denen die Verfahren zur Beobachtung der Waldschäden verbessert werden sollen.

Die für diese Maßnahme geschätzten Kosten belaufen sich auf 10 Mio ECU für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die zweite Verordnung sieht die Beteiligung der Gemeinschaft an einer Reihe von Verhütungsmaßnahmen gegen Waldbrände vor, insbesondere Beihilfen für bestimmte waldbauliche Maßnahmen, die Anschaffung von Abbuschgeräten, die Anlage von Waldwegen und Brandschutzstreifen, die Durchführung von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und die Einrichtung interdisziplinärer Zentren zur Datenerfassung.

Die für diese Maßnahmen vorgesehenen Mittel belaufen sich auf 20 Mio ECU für einen Zeitraum von fünf Jahren.

III. Forstliche Forschungsaktionen

- Im Bereich der von der Kommission durchgeführten Forschung, die sich direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf die Forst- und/oder Holzwirtschaft bezieht, sind mehrere Programme angelaufen:

1. Holzprogramm

- 1982-85 : Holz als erneuerbarer Rohstoff;
- 1986-89 : Holz, einschließlich Kork, als erneuerbarer Rohstoff.

Diese Programme beziehen sich auf die gesamte Holzwirtschaft, wobei der Aspekt "Kork" erst im zweiten Programm dazu kam. Das laufende Programm hat drei Schwerpunkte: Waldbewirtschaftung und Holzerzeugung, Verarbeitung und Verwendung der Rohstoffe Holz und Kork; Herstellung von Holzschiffen, Papier und chemischen Holzzeugnissen.

Für jedes dieser Programme wurden in den genannten drei Bereichen ca. 100 Kostenbeteiligungsverträge abgeschlossen und Koordinierungsaktionen eingeleitet. Ebenso wird der Inhalt eines dritten Programms (1989-1992) zur Zeit erarbeitet.

-
- (1) Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vom 17. November 1986, ABl. L 326 vom 21.11.1986
 - (2) Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 vom 17. November 1986, ABl. L 326 vom 21.11.1986

2. PROGRAMM "BIOMASSE-ENERGIE"

Entwicklung und Rückgewinnung von Biomasse für die Energieerzeugung; verbesserte Erzeugung, Gewinnung, Beförderung, Lagerung und Trocknung dieses Stoffes;
Umwandlungsverfahren: Grundlagenstudien - thermische Umwandlung, Pyrolyse, Vergasung, Methanol.

3. Umweltschutz und Klimatologie (1986 - 1989): besonders die Auswirkungen der Luftverunreinigung auf die terrestrischen und aquatischen Ökosysteme:

- a) Direktwirkungen von Schadstoffemissionen auf die Vegetation und die terrestrischen Ökosysteme;
- b) indirekte Wirkungen dieser Schadstoffemissionen auf die Vegetation und die terrestrischen Ökosysteme;
- c) Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen von Schadstoffemissionen und anderen Faktoren, die zur Verschlechterung der terrestrischen Ökosysteme, vor allem der Wälder, beitragen, wie beispielsweise Dürre, Pflanzenerkrankungen, Pilze und Parasiten.

4. FAST II (Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie): Studien über die integrierte Entwicklung der erneuerbaren natürlichen Ressourcen (besonders in bezug auf die langfristige Forstwirtschaft), die biologische Vielfalt und die Bodennutzung.

5. Koordinierung der Agrarforschung

- Programm für agronomische Forschung: Vier der sieben in Frage kommenden Unterprogramme betreffen unter verschiedenen Gesichtspunkten den Wald.
- Gezielte Forschungsarbeiten: zum Beispiel im Rahmen eines Programms zum Thema Ulmenkrankheit, Eichenwelke usw., im Zusammenhang mit der Entwicklung von Pflanzenschutzmaßnahmen und der Kontrolle des Vermehrungsgutes.

6. Demonstrationsprogramm "Biomasse und Abfallenergie"

Dieses Demonstrationsprogramm umfaßt Projekte, die die Verbindung herstellen zwischen der eigentlichen Entwicklungsforschung und ihrer konkreten Anwendung in der Industrie und die zu kostspielig sind, als daß ihre Durchführung im Rahmen eines FuE-Programms allein riskiert werden könnte.

Zur Zeit gibt es 20 Demonstrationsprojekte dieser Art, die den Forstsektor betreffen:
ein Projekt über die Einbringung von Biomasse,
zwei Projekte über energetische Kulturen,
drei Projekte über die Verwertung forstwirtschaftlicher Abfälle,
vier Projekte über die Erzeugung von Verbrennungswärme und -energie,
zehn Projekte über die Erzeugung von Gas, Holzkohle oder Treibstoffen durch Vergasung und Pyrolyse.

Die Kommission finanziert diese 20 Demonstrationsvorhaben im Forstsektor mit 12,2 Mio EVU.

ANHANG II

Finanzielle Vorausschätzung des forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms
(In Mio ECU)

Erstattung/Mittelbindung:	1989	1990	1991	1992	1993
A. Neue AKTIONEN (FAP)					
EAGFL, Abteilung Ausrichtung					
a) Änderung der VO 797/85 :					
- Kork	p.m.	0,5	1	1,5	2,1
- Aufforstung und sonstige Maßnahmen	p.m.	8,8	19,3	28,5	39,3
- Insgesamt	p.m.	9,3	19,3	30	41,4
b) forstwirtschaftliche Programme in ländlichen Gebieten	p.m.	25	40	70	(100)
c) Änderung der VO 355/77, Vermarktung und Verarbeitung (Forsterzeugnisse, Kork und sonstige Erzeugnisse)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
d) Zusatzkosten EAGFL (Ausrichtung) insgesamt	p.m.	34,3	59,3	100	(141,4)
Kapitel 38: Nicht EAGFL-gebundene Agrarausgaben					
e) Forstwirtschaftliches Informationssystem	0,5	1	1,2	1,2	(0,6)
f) Verstärkung der Schutzmaßnahmen (Brände, Luftverschmutzung)	2,5	8	8	(8)	(8)
Verwaltungsmittel (Sitzungskosten)					
g) Ständiger Forstausschuß	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
h) Neue Aktionen INSGESAMT	3,0	43,3	68,5	(109,2)	(150)
B. LAUFENDE AKTIONEN (zur Information)					
EAGFL, Abteilung Ausrichtung					
i) VO 797/85, Artikel 20 - Aufforstungsbefreiungen (außer für Flächenstilllegungen und die Einstellung der landwirtsch. Erwerbstätigkeit)	5	5	10	15	25
j) regionale Maßnahmen	55	65	70	65	60
Kapitel 38: Nicht EAGFL-gebundene Agrarausgaben					
k) Schutz (Brände, saure Niederschläge)	6,6	6,3	6,1	(7)	(7)
l) laufende Aktionen INSGESAMT	66,6	76,3	86,1	(87)	(92)
m) LAUFENDE UND GEPLANTE FORSTWIRTSCHAFTLICHE AKTIONEN INSGESAMT	69,6	119,6	154,6	(196,2)	(242)

NB.: Die in Klammern angegebenen Schätzwerte beziehen sich nicht auf das laufende Programm. Sie haben lediglich hinweisenden Charakter und vermitteln eine Übersicht über die bis 1983 zu erwartenden Gesamtkosten.

A

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung
der Effizienz der Agrarstruktur hinsichtlich der Aufforstung
landwirtschaftlicher Nutzflächen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinschaftlichen Bemühungen um eine Eindämmung der landwirtschaftlichen
Überschußproduktionen müssen mit wirksamen Maßnahmen im Bereich der Auffor-
stung von Flächen einhergehen, die aus dem landwirtschaftlichen Produktions-
prozeß herausgenommen worden sind.

Zu diesem Zweck empfiehlt sich eine Anpassung und Verstärkung der Maßnahmen
gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985
(4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom
25. April 1988 (5).

(1) ABl. Nr. C ... vom ...

(2) ABl. Nr. C ... vom ...

(3) ABl. Nr. C ... vom ...

(4) ABl. Nr. L 93 vom 30.03.1985, S. 1

(5) ABl. Nr. L 106 vom 27.04.1988, S. 28

Infolge dessen ist die Aufforstungsbeihilfe auf alle Personen auszudehnen, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten. Gleichzeitig sind die für diese Beihilfen vorgesehenen Höchstbeträge anzuheben.

Landwirten kann ein Anreiz für die Aufforstung ihrer Landwirtschaftlichen Flächen gegeben werden, wenn ihnen je aufgeforsteten Hektar eine jährliche Prämie zum Ausgleich ihrer aufforstungsbedingten Einkommensverluste gewährt wird.

Die Mitgliedstaaten müssen festlegen, welchen Bedingungen solche Aufforstungen entsprechen müssen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Titel VI erhält folgende Fassung:

"Titel VI

Forstwirtschaftliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten können Betriebsinhabern einschließlich solchen, die Beihilfen gemäß Titel 01 bzw. Titel 02 dieser Verordnung oder die Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom

25. April 1988 Zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (6) erhalten, eine Beihilfe für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen gewähren.

Diese Beihilfe kann auch sonstigen Personen sowie forstwirtschaftlichen Vereinigungen oder Genossenschaften oder Gemeinschaften gewährt werden, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten.

2. Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) entsprechen, eine Beihilfe für Investitionen zur Verbesserung von Waldflächen (z.B. Anlage von Wind- und Brandschutzstreifen, Wasserstellen und forstwirtschaftlichen Betriebswegen) sowie für Maßnahmen zur Wiederbegründung von durch Naturkatastrophen zerstörten Wäldern gewähren.
3. Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Investitionen gehören auch die Kosten für die Umrüstung landwirtschaftlichen Geräts für den Einsatz bei forstwirtschaftlichen Arbeiten.
4. Die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Absatz 1 getätigten effektiven Ausgaben kommen bis zu

- 80 % der Kosten für Aufforstung und Forstwege,

- 60 % der Kosten für die anderen in Absatz 2 genannten Arbeiten

und bis zu einem Investitionshöchstbetrag von 80.000 ECU je Betrieb, jedoch nur bis zu 20.000 ECU für Investitionen zur Verbesserung von Waldflächen, sowie bis zu folgenden Höchstbeträgen für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht:

- 1.800 ECU/ha für die Aufforstung, einschließlich Aufforstung und Wiederaufforstung mit Korceichen,
- 700 ECU/ha für die Verbesserung von Waldflächen und die Anlage von Windschutzstreifen,
- 1.400 ECU/ha für die Erneuerung und Verbesserung der Korceichenwälder,
- 1.800 ECU/km für Forstwege,
- 150 ECU/ha für mit Brandschutzstreifen und Wasserstellen versehene Waldflächen.

Artikel 20 a

1. Die Mitgliedstaaten gewähren Betriebsinhabern, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten und die keine Prämie gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 erhalten, eine jährliche Prämie je aufgeforsteten Hektar, und zwar für die Dauer von höchstens 20 Jahren ab der ursprünglichen Aufforstung.
2. Der erstattungsfähige Höchstbetrag der in Absatz 1 genannten jährlichen Prämie wird auf 150 ECU je aufgeforsteten Hektar und Jahr festgesetzt.

Dieser Betrag wird auf 50 ECU je Hektar gekürzt, wenn während der Laufzeit dieser Prämie für dieselbe Fläche eine Beihilfe gemäß Titel 01 bzw. Titel 02 gewährt wird.

3. Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der jährlichen Prämie nach den Einkommensverlusten und den für die Aufforstung verwendeten Baumarten bzw. -typen fest.

Artikel 20 b

1. Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen fest, insbesondere den Standort der aufforstungsfähigen Flächen, Baumarten bzw. -typen, Betriebsarten, Pflanzbestände, geplante Umtriebszeit sowie für die Aufforstung vorgesehene Mindest- und Höchstflächen. Aufforstungsvorhaben für Flächen von über 100 zusammenhängenden Hektar sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates (1) auf ihre Umwelteinwirkung zu prüfen.
2. Die Mitteilung der Durchführungsvorschriften zu diesem Titel gemäß Artikel 24 erstreckt sich auf:
 - die getroffenen bzw. geplanten Begleitmaßnahmen wie Gründung, Verbreitung und Förderung von Forstgenossenschaften;
 - die Beschreibung der Forstpläne bzw. -programme gegebenenfalls auch der lokalen Wirtschaftspläne, denen die Aufforstungsarbeiten entsprechen müssen.

(1) ABl. Nr. 175 vom 05.07.1985, S. 40

3. In Artikel 26

a) Absatz 2:

i) wird der erste Satz wie folgt geändert:

"Der Fonds vergütet den Mitgliedstaaten 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der in den Artikeln 1 b, 3 bis 7, 13 bis 17, 19 bis 20 a vorgesehenen Maßnahmen."

ii) wird der dritte Gedankenstrich wie folgt geändert:

"- 50 % bei den Beihilfen gemäß den Artikeln 14, 17 und 20 a in den griechischen, irischen, italienischen und portugiesischen Gebieten sowie den französischen überseeischen Departements."

b) Absatz 4 ist nach der Zahl "17", die Zahl "20 a" einzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur durch Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen

1. Haushaltsposten : Teil III B Artikel : 301

Bezeichnung : EAGFL-Abt. Ausrichtung
Strukturpolitik

2. Rechtsgrundlage : Art. 42 und 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : ~~Obligatorische Ausgaben/Mindestobligatorische Ausgaben~~
entsprechend der Einstufung der in der Verordnung 797/85 derzeit vorgesehenen ähnlichen Maßnahmen

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Verstärkung der in der Verordnung 797/85 vorgesehenen forstwirtschaftlichen Aktionen (im Rahmen landwirtschaftliche Betrieb). Einführung von Zuschüssen für die Korkerzeugung und von Jahresprämien für die Aufforstung von Nutzflächen.

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : teilweise Erstattung der erstattungsfähigen einzelstaatlichen Ausgaben

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 25 % bzw. 50 % der beihilfefähigen Ausgaben

5.3 Berechnung :

Erstattungen in	Kork		Aufforstung		Insgesamt
	Investitionen	Prämien	Investitionen	Prämien	
1990	0,5	0,0	8,2	0,6	9,3
1991	0,9	0,1	16,3	2,0	19,3
1992	1,3	0,2	24,5	4	30
1993	1,7	0,4	32,7	6,6	41,4

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	VE	ZE
19 89	p.m.	p.m.
19 90	9,3	9,3
19 91	19,3	19,3
19 92	30	30
19 93	41,4	41,4

Insgesamt 100 100

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen : Der Gesamtkostenvoranschlag für die in der Verordnung Nr. 797/85 vorgesehene gemeinsame Maßnahme bleibt für den Zeitraum 1985 bis 1989 unverändert. Die Kosten für die betreffenden Änderungen sind erst in der Folgezeit zu berücksichtigen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr./88
im Hinblick auf die Aktion zur Entwicklung und Aufwertung
des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 11. Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. .../88 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf die Abteilung Ausrichtung des EAGFL ist vorgesehen, daß der Rat hinsichtlich der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung der Wälder in den von den Zielen 1 und 5 b) gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 betroffenen Gebieten Sonderbestimmungen erläßt.

-
- (1) ABl. C Nr. ... vom ...
(2) ABl. C Nr. ... vom ...
(3) ABl. C Nr. ... vom ...

Es muß auf einen systematischen und umfangreichen Beitrag der gesamten Forstwirtschaft zur Entwicklung der ländlichen Gebiete und vor allem der besonders von der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik betroffenen Gebiete hingearbeitet werden, damit dieser Sektor voll an der Raumordnung teilhaben und die Zukunft des ländlichen Raums in der Gemeinschaft mitgestalten kann.

In der tiefgreifenden Krise, die derzeit die Landwirtschaft durchmacht und die unter anderem mit einem Wertverlust bestimmter, bislang der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehaltenen Böden einhergeht, stellt der Wald mit den von ihm abhängigen Wirtschaftsbereichen eine Alternative in verschiedenen ländlichen Gebieten dar, die sich einem grundlegenden Umstellungsprozeß unterziehen müssen.

Gleichzeitig muß der Wald einen größeren Beitrag zur Verbesserung der Umwelt leisten. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung gesunder Ökosysteme des Waldes zu begünstigen, da sie für die Fruchtbarkeit der Böden, für Fauna und Flora sowie für das Wasser einen wirksamen Schutz bieten.

In den besonders erosions- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Gemeinschaft, vor allem in den oberhalb dieser Gebiete gelegenen Wassereinzugsgebieten, muß der Wald, besonders im Hinblick auf seine Schutzfunktion, erneuert und entwickelt werden, damit ausgreifende Naturkatastrophen, die die Umwelt bedrohen und die regionale Entwicklung beeinträchtigen, eingedämmt werden können.

Aus diesen Gründen muß der Forstwirtschaft zu einer Eigendynamik verholfen werden, damit sie alle ihre wichtigen Funktionen wahrnehmen kann.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. .../88 (1) kann für folgende Arbeiten gewährt werden:

- Anlage und Verbesserung von Baumschulen,
- Aufforstung landwirtschaftlich genutzter oder brachliegender Flächen, insbesondere wenn sie erosionsgefährdet sind,
- Erweiterung und Erneuerung der bewaldeten Flächen in den erosions- oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten, vor allem in den oberhalb dieser Gebiete gelegenen Wassereinzugsgebieten,
- Wiederbegründung von Wäldern, die durch Brände oder sonstige Schadeinwirkungen oder auch Naturkatastrophen zerstört worden sind,
- Sanierung durch Luftverschmutzung geschädigter Waldbestände,
- anfallende Nebenarbeiten, einschließlich Bestandsreinigung und Erstdurchforstungen sowie Flurbereinigung im Waldbereich;
- sonstige ergänzende Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden, wobei Maßnahmen ausgenommen sind, für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates Beihilfen gewährt werden,
- Verbesserung und Schaffung der Waldinfrastruktur, u.a. Forstwege und Anschluß der Wälder an das öffentliche Verkehrsnetz,
- Gewährung von Startbeihilfen als Beitrag zu den Verwaltungskosten von Forstgenossenschaften, die die Waldbauern bei der Schaffung besserer wirtschaftlicher Voraussetzungen für Produktion, Nutzung und Vermarktung ihres Holzes unterstützen sollen,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und forstwirtschaftliche Information.

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. .../88 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf die Abteilung Ausrichtung des EAGFL

Artikel 2

Vorrang haben operationelle Programme für Gebiete, in denen

- die Erhaltung und der Schutz der Umwelt vor allem Boden- und Wasserschutz sowie die Erosionsbekämpfung eine wichtige Rolle für die Allgemeinheit, ganz besonders aber für die Landwirtschaft spielen;
- die Förderung des Waldbaus im betreffenden Gebiet zu einer wirtschaftlichen Belebung und gleichzeitig zur Förderung von Wirtschaftstätigkeiten beiträgt, die neue Arbeitsplätze entstehen lassen und den in der Landwirtschaft tätigen Personen neue Nebenerwerbs- oder alternative Verdienstmöglichkeiten verschaffen;
- die soziale Funktion und die Erholungsfunktion des Waldes von besonderer Bedeutung sind, vor allem im Hinblick auf den Ausbau von Fremdenverkehr und Erholungsgebieten für die einheimische Bevölkerung.

Artikel 3

1. Die operationellen Programme müssen neben den Punkten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. .../88 (2) folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Lage des Waldes, vor allem hinsichtlich der Waldbestände, Schilderung der natürlichen Risiken mit möglichen Folgen für den Wald (Windbruch, Brände, Trockenheit, Krankheit, Luftverschmutzung usw.) sowie Angabe der nach Besitzerkategorien aufgeschlüsselten Waldflächen, die aufgeforstet werden sollen;
- Beschreibung der Ziele mit Angabe der Prioritäten;

(2) Verordnung (EWG) Nr. .../88 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates in Bezug auf die Koordinierung.

- gegebenenfalls Beschreibung geplanter Vorbereitungsmaßnahmen wie Sammlung von Datenmaterial und zweckdienliche Vorarbeiten;
 - die verschiedenen im Rahmen eines Programms durchzuführenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen;
 - Bedingungen, denen die Maßnahmen entsprechen müssen, unter anderem:
 - Baumarten bzw. -typen,
 - Betriebsarten, Pflanzbestände, geplante Umtriebszeit,
 - für die Aufforstung vorgesehene Mindest- und Höchstflächen
 - lokale Wirtschaftspläne;
 - vorgesehene Begleitmaßnahmen, vor allem in Zusammenhang mit der Förderung und Verwaltung von Forstgenossenschaften, der Forstausbildung und dem forstlichen Beratungswesen;
 - bestehende oder vorgesehene Märkte für den Forstertrag, der aufgrund der neuen Investitionen erzielt wird;
 - jegliche sonstige Information, die die Kommission für die Beurteilung des Programms benötigt.
2. Werden Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 in einem ländlichen Gebiet angewandt, für welches ein operationelles Forstprogramm vorgesehen ist, so müssen sie in dieses Programm einbezogen werden. In einem solchen Fall können die Höchstbeträge des genannten Artikels durch eine Beschlußfassung gemäß Artikel 5 Absatz 4 entsprechend angepaßt werden.

Artikel 5

Die Kommission erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN Betrifft : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 301 Bezeichnung : EAGFL, Abt. Ausrichtung Strukturpolitik

2. Rechtsgrundlage : Art. 42 und 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : ~~Optionaler oder obligatorischer Ausgaben~~ Nicht obligatorische Ausgaben, da die Finanzierung im Rahmen von Programmen stattfindet und von der Kommission anhand der verfügbaren Haushaltsmittel beschlossen werden muss.

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft von Forstprogrammen als Beitrag zur Entwicklung der endogenen Wirtschaft der ländlichen Gebiete. Erhaltung und Schutz der Umwelt in den ländlichen Gebieten.

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : finanzielle Beteiligung an den Kosten der genehmigten Programme.

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 25 bis 50 % der beihilfefähigen Ausgaben.

5.3 Berechnung : Bei der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen (Richtwert) wurde davon ausgegangen, daß etwa 20 % der künftigen Ausgaben der ländlichen Entwicklung forstwirtschaftlichen Aktionen zugewendet werden. Der nachstehende Fälligkeitsplan für die Zahlungsermächtigungen beruht auf der Annahme, daß die Programme für zwei oder drei Jahre laufen und je nach Stand der Arbeiten (20 %, 40 %, 60 %) Vorschüsse gewährt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio ECU)

Haushaltsjahr	VE	ZE
1989	p.m.	p.m.
1990	25	5
1991	40	18
1992	70	40
1993	p.m.	44
spätere Haushaltsj.	p.m.	28
Insgesamt	135	135

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen : Fälligkeitsplan für die Zahlungen (in Mio ECU)

Verpflichtungen	1990	1991	1992	1993	spätere Haushaltsjahre
1990	25	5	10	10	-
1991	40	-	8	16	16
1992	70	-	-	14	28
Insgesamt	135	5	18	40	44
					28

C (I)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates auf dem Korksektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Förderung des Korkeichenanbaus und des Korks kann vor allem in bestimmten Mittelmeergebieten zur Verbesserung der Agrarstrukturen beigetragen werden.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgesehenen Maßnahmen erstrecken sich bei Korkerzeugnissen derzeit lediglich auf die in Anhang II des Vertrags genannten Erzeugnisse, d.h. die Erzeugnisse der Tarifnummer 45.01 des Gemeinsamen Zolltarifs. Infolge dessen ist die Anwendung dieser Maßnahmen auf die in den Tarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Korkverarbeitungserzeugnisse auszudehnen, damit durch die Förderung der Korkverarbeitung gewünschten positiven Auswirkungen auf die Lage der Landwirtschaft erzielt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Vorhaben können sich auch auf die in den Tarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Verarbeitungserzeugnissen beziehen.

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23.02.1977, S. 1

(2) ABl. Nr. L 167 vom 26.06.1987, S. 1

(3) ABl. Nr. L

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN Betrifft :

1) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse.

2) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates auf dem Korksektor

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 301 Bezeichnung : EAGFL, Abt. Ausrichtung
Strukturpolitik

2. Rechtsgrundlage : Art. 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : ~~Obligatorische Ausgaben~~ / Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 355/77 auf Forst- und Korkerzeugnisse

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Kapitalbeihilfen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 25 bis 50 %

5.3 Berechnung : Die Änderung führt nicht automatisch zu Mehrkosten. Die für die unter die Verordnung Nr. 355/77 fallenden Maßnahmen verfügbaren Mittel müssen in den jährlichen Haushaltsplan ausgewiesen werden.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>VE</u>	<u>ZE</u>
1989	p.m.	p.m.
1990	"	"
1991	"	"
1992	"	"
1993	"	"
Spätere Haushaltsjahre	"	"
Insgesamt	<u>p.m.</u>	<u>p.m.</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen : Es ist keine Änderung des in der Verordnung Nr. 355/77 vorgesehenen Kostenvoranschlags für die gemeinsame Maßnahme vorgesehen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Förderung der Forstwirtschaft und die Aufwertung von Waldflächen in landwirtschaftlichen Betrieben können zur Entwicklung der ländlichen Gebiete in der Gemeinschaft und zu einer Eindämmung landwirtschaftlicher Überschussproduktionen beitragen.

Die Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... (5) sowie die Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. ... zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung und Aufwertung des Waldes in ländlichen Gebieten der Gemeinschaft (6) können dann ihre Früchte tragen, wenn eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Entwicklung der gesamten Holzwirtschaft möglich ist.

(1) ABl. Nr. L ...

(2) ABl. Nr. L ...

(3) ABl. Nr. L ...

(4) ABl. Nr. L 93 vom 30.03.1985, S. 1

(5) ABl. Nr. L ...

(6) ABl. Nr. L ...

Die Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (8), sind auf die Vermarktung und Verarbeitung von Forsterzeugnissen auszudehnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Zur Verbesserung der Marktstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse und insbesondere zur Erleichterung der Anpassungen oder Ausrichtungen der Landwirtschaft, die durch die wirtschaftlichen Folgen der Gemeinsamen Agrarpolitik notwendig werden oder den Bedürfnissen der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechen sollen, und zur Förderung der Forstwirtschaft im Hinblick auf die Verbesserung der Agrarstruktur, vorallem in ländlichen Gebieten, wird eine gemeinsame Maßnahme eingeführt, um in der Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Betriebe zu fördern oder zu rationalisieren."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Die spezifischen Programme, nachstehend "Programme" genannt, betreffen die Förderung oder Rationalisierung der Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Vermarktung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in der gesamten Gemeinschaft und insbesondere von Erzeugnissen, die für neue Absatzmärkte oder neue Technologien bestimmt sind. Sie werden von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet."

3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Vorhaben beziehen sich auf die Vermarktung der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse oder die Herstellung der in diesem Anhang aufgeführten Verarbeitungserzeugnisse sowie auf die Vermarktung und die Erstverarbeitung von Forsterzeugnissen."

(7) ABl. Nr. L 51 vom 23.02.1977, S. 1

(8) ABl. Nr. L 167 vom 26.06.1987, S. 1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN Betrifft:

- 1) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse;
 2) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates auf dem Korksektor.

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 301 Bezeichnung : EAGFL, Abteilung Ausrichtung
Landbaupolitik

2. Rechtsgrundlage : Art. 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : ~~Direktkosten~~ ~~Nicht obligatorische Ausgaben~~ / Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme :
Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 355/77 auf Forst- und Korkerzeugnisse

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Kapitalbeihilfen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 25 - 150 %

5.3 Berechnung : Die Änderung führt nicht automatisch zu Mehrkosten. Die für die unter die Verordnung Nr. 355/77 fallenden Maßnahmen verfügbaren Mittel müssen in den jährlichen Haushaltsplänen ausgewiesen werden.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio ECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>VE</u>	<u>ZE</u>
19 89	p.m.	p.m.
19 90	"	"
19 91	"	"
19 92	"	"
19 93	"	"
Spätere Haushaltsjahre	"	"
Insgesamt	<u>p.m.</u>	<u>p.m.</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen : Es ist keine Änderung des in der Verordnung Nr. 355/77 vorgesehenen Kostenvoranschlags für die gemeinsame Maßnahme vorgesehen.

D

ENTWURF

einer Entscheidung des Rates
zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Wälder der Gemeinschaft werden von verschiedenen Schadfaktoren bedroht,
die ihre Ertragsfähigkeit sowie ihre ökologische und soziale Funktion beeinträchtigen.

(1) ABl. Nr. L ...

(2) ABl. Nr. C ...

In der Gemeinschaft besteht ein beträchtliches Mißverständnis zwischen Erzeugung und Nachfrage nach forstlichen Erzeugnissen.

Die Anstrengungen für verbesserte Produktionsstrukturen durch Förderung der Koordinierung der Forstpolitiken der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene müssen verstärkt werden.

Die Bestimmungen über das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken wirken sich auf den Forstsektor aus.

Eine Koordinierung der Forstpolitiken würde es ermöglichen, diese mit den Politiken und Zielen der Gemeinschaft in Einklang zu bringen.

Diese Koordinierung kann durch eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft gefördert werden. Die Zusammenarbeit läßt sich am wirksamsten im Rahmen eines Ständigen Forstausschusses realisieren. Dieser Ausschuß sollte sich aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzen und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission stehen.

Die Koordinierung der Forstpolitiken setzt genaue Kenntnisse über die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten voraus -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Ständiger Forstauschuß, im folgenden "Ausschuß" genannt, eingesetzt.

Artikel 2

1. Aufgabe des Ausschusses ist es die Forstpolitiken der Mitgliedstaaten sowie die entsprechenden forstpolitischen Maßnahmen und Programme unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Bestimmungen im Forstsektor sowie der Beziehungen zwischen diesem Sektor und den Gemeinschaftspolitiken zu prüfen.

2. Der Ausschuß sorgt für die gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission über die Situation und die Politik der Mitgliedstaaten im Forstsektor.
3. Die Kommission zieht den Ausschuß über alle Fragen und Aspekte der Forstpolitik und andere Gebiete im Forstsektor zu Rate.
4. Der Ausschuß übernimmt alle weiteren Aufgaben, die ihm vom Rat auf Vorschlag der Kommission übertragen werden.

Artikel 3

Der Ausschuß besteht aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten. Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz;

Das Sekretariat wird von der Kommission wahrgenommen.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1988

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN Betrifft: Entwurf für eine Entscheidung des Rates
zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses

1. Haushaltsposten : III A Artikel : 2510 Bezeichnung : Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist.

2. Rechtsgrundlage : Der Vertrag

3. Klassifizierung : ~~Obligatorische Ausgaben~~ Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Bildung eines Ständigen Forstausschusses

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Sitzungskosten

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung :

5.3 Berechnung : Dieser Ausschuß tritt an die Stelle der bestehenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen, insbesondere des Ausschusses für den Waldschutz (Artikel 6 der Verordnung 3528/86) und des COFOR (Kollegium der Leiter der einzelstaatlichen Forstverwaltungen).

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Nichtgetrennte Mittel</u>
19 89	p.m.
19 90	p.m.
19 91	p.m.
19 92	p.m.
19 93	p.m.
Spätere Haushaltsjahre	p.m.
Insgesamt	<u>p.m.</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen :

Dieser Vorschlag hat insofern keine finanziellen Auswirkungen, als die Sitzungskosten der beiden Ausschüsse, an deren Stelle der Ständige Forstausschuß tritt, bereits im gleichen Haushaltskapitel (A 24) ausgewiesen waren und die voraussichtlichen Ausgaben des neuen Ausschusses nicht höher sein werden.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 120 S,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Waldsterben hält in zahlreichen Gebieten der Gemeinschaft an. Infolge dessen ist die mit Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 (4) eingeführte gemeinschaftliche Aktion zu intensivieren.

Einer der Hauptgründe für den Vitalitätsverlust der Wälder und das Waldsterben in der Gemeinschaft ist das Ungleichgewicht in der Nährstoffbilanz des Bodens, das insbesondere auf die sauren Niederschläge und auf die Luftverschmutzung im allgemeinen zurückzuführen ist.

Um dem Waldsterben Einhalt zu gebieten, sind unter anderem die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu unterstützen, damit wieder günstige pedologische Voraussetzungen in Waldbeständen geschaffen werden können, in denen sich die Qualität des Bodens unter anderem aufgrund saurer Niederschläge verschlechtert hat.

(1) ABl. ...

(2) ABl. ...

(3) ABl. ...

(4) ABl. Nr. L 326 vom 21.11.1986, S. 2

Gemäß Artikel ... des Beschlusses (EWG) Nr. ... des Rates vom ... ist ein Ständiger Forstausschuß eingesetzt worden. Es ist zweckmäßig, diesem Ausschuß die in der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vorgesehenen Befugnisse des Ausschusses für den Waldschutz zu übertragen.

Um Doppelarbeit und entsprechende doppelte Finanzierungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Informationsmaterial der Mitgliedstaaten über die Luftverschmutzung im Wald und ihre Folgen, über die Methoden der Schadensbewertung und über die Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung geschädigter Wälder zu koordinieren und zu zentralisieren.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen der Aktion ist entsprechend anzupassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
"- Vorhaben zur Erhaltung und Sanierung geschädigter Wälder."
2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:
"Artikel 4 a)
 1. Es wird ein Programm erstellt zur Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Gesundheitszustand der Wälder in der Gemeinschaft sowie über den Kenntnisstand in Fragen der Luftverschmutzung im Wald und ihrer Folgen.
 2. Die Kommission kann für die Ausarbeitung und Durchführung dieses Programms spezialisierte Institute heranziehen.
 3. Das Programm wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen."
3. Artikel 6 wird aufgehoben.

4. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"1. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Forstausschusses, nachstehend "Ausschuß" genannt, diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates."

5. Artikel 10 wird aufgehoben.

6. In Artikel 11 Absatz 2 wird der Betrag von "10 Millionen ECU" durch "19 Millionen ECU" ersetzt.

7. In Artikel 12 wird Punkt 2 durch folgenden Punkt ersetzt:

"2) Vorhaben u.a. auch Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie Feldversuche (Artikel 4)

bis zu 30 v.H. der von der Kommission genehmigten Ausgaben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN Betrifft:

- 1) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung,
 2) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände.

1. Haushaltsposten: III B Artikel: 387 Bezeichnung: Wälder

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung: Unkuppelverschmutzung/nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Ausnahme:
 Verstärkung der in den beiden Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Waldes

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Finanzielle Beteiligung an der Durchführung von Vorhaben und Programmen. Finanzierung der Koordinierung.

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: Bis zu 30 % der Kosten für Vorhaben und Programme.

5.3 Berechnung: Es werden folgende zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen (in Mio ECU):

Verpflichtungen in	Brände	Luftverschmutzung	Insgesamt
1989	1,5	1	2,5
1990	5	3	8
1991	5	3	8
Insgesamt	11,5	7	18,5

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio ECU)

Haushaltsjahr	VE	ZE
19 89	2,5	0,5
19 90	8	4,5
19 91	8	7,5
19 92	p.m.	4,0
19 93	p.m.	1,5
Spätere Haushaltsjahre	p.m.	0,5
Insgesamt	18,5	18,5

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:

7. Anmerkungen: Fälligkeiten für die Zahlungen (in Mio ECU)

Verpflichtungen	1989	1990	1991	1992	1993	Spätere Haushaltsjahre
1989 2,5	0,5	1	1	-	-	-
1990 8	-	3,5	3	1	0,5	-
1991 8	-	-	3,5	3	1	0,5
Insgesamt 18,5	0,5	4,5	7,5	4	1,5	0,5

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Trotz der bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden werden, insbesondere in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft, jährlich etwa 500.000 ha Wald von Bränden erfaßt. Aus diesem Grunde müssen die mit Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates vom 17. November 1986 (4) eingeführten Verhütungsmaßnahmen durch geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen ergänzt werden.

Neue Verfahren und Technologien sowie neues Material und Gerät könnten die Ergebnisse der Waldbrandbekämpfung verbessern.

Zur erfolgreichen Waldbrandbekämpfung ist eigens hierfür geschultes Personal erforderlich.

An der Aufklärungstätigkeit und Verbreitung von Kenntnissen müssen sämtliche Mitgliedstaaten mitwirken. Aufgabe der Kommission ist es, für die Durchführung und Koordinierung der Aktion zum verbesserten Schutz der Wälder in der Gemeinschaft Sorge zu tragen.

Gemäß Artikel ... des Beschlusses (EWG) Nr. des Rates vom ... wurde ein Ständiger Forstausschuß eingesetzt. Diesem Ausschuß sollten die in der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 vorgesehenen Aufgaben des Ausschusses für Waldschutz übertragen werden.

(1) ABl.

(2) ABl.

(3) ABl.

(4) ABl. Nr. L 326 vom 21.11.1986, S. 5

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen dieser Aktion ist entsprechend anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

"Artikel 2a

Die Aktion umfaßt auch Maßnahmen zur

Förderung von Pilot- und Versuchsvorhaben für neue Verfahren und Technologien sowie zur Entwicklung von neuem Material und Gerät, mit denen sich die Erfolge der Waldbrandbekämpfung verbessern lassen."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Teil von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Ständige Forstausschuß wird nach Artikel 8 derselben Verordnung gehört."

ii) In Absatz 2 wird "nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86" gestrichen.

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

"Artikel 4a

Die Kommission trägt für die Koordinierung und Durchführung der Aktion zum Schutz der Wälder gegen Brände Sorge. Sie kann dabei die Hilfe von Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen oder technischen Beratern in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck organisiert sie unter anderem:

- Simulations- und Demonstrationsübungen
- internationale Sitzungen, Kolloquien und Symposien
- Studien- und Informationsreisen
- den Austausch von Forschern und Technikern
- die Aufklärung und Verbreitung von Kenntnissen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN Betrifft:

- 1) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung,
 2) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände.

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 387 Bezeichnung : Wälder

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : ~~Ordnungswidrigkeiten~~ Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
 Verstärkung der in den beiden Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Waldes

5. Berechnungsweise

- 5.1 Ausgabenart : Finanzielle Beteiligung an der Durchführung von Vorhaben und Programmen. Finanzierung der Koordinierung.
 5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : Bis zu 30 % der Kosten für Vorhaben und Programme.

5.3 Berechnung : Es werden folgende zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen (in Mio ECU):

Verpflichtungen in	Brände	Luftverschmutzung	Insgesamt
1989	1,5	1	2,5
1990	5	3	8
1991	5	3	8
Insgesamt	11,5	7	18,5

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio ECU)

Haushaltsjahr	VE	ZE
1989	2,5	0,5
1990	8	4,5
1991	8	7,5
1992	p.m.	4,0
1993	p.m.	1,5
Spätere Haushaltsjahre	p.m.	0,5
Insgesamt	18,5	18,5

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen : Fälligkeiten für die Zahlungen (in Mio ECU)

Verpflichtungen	1989	1990	1991	1992	1993	Spätere Haushaltsjahre
1989 2,5	0,5	1	1	-	-	-
1990 8	-	3,5	3	1	0,5	-
1991 8	-	-	3,5	3	1	0,5
Insgesamt 18,5	0,5	4,5	7,5	4	1,5	0,5

G

Entwurf

VORSCHLAG FÜR EINE
Verordnung des Rates (EWG) Nr./88
zur Einführung eines Europäischen Informations- und
Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) (1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung und Entwicklung der forstwirtschaftlichen Strategie der Gemeinschaft und zur Anwendung des forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms, das Gegenstand der Verordnungen und der Entscheidung (EWG) Nr. .../.. des Rates (5) ist, sind kohärente und vergleichbare Informationen über die Lage und die Entwicklung des Forstsektors in der Gemeinschaft erforderlich.

(1) Die englische Abkürzung ist verbindlich.

(2) ABl.

(3) ABl.

(4) ABl.

(5) ABl.

In bestimmten Mitgliedstaaten liegen bereits einige zweckdienliche Informationen vor, die nunmehr auf eine Vergleichsbasis gestellt und ergänzt werden müssen. Dazu ist ein geeignetes System zur Einholung, Verarbeitung, Prüfung und Verbreitung dieser Informationen erforderlich.

Über die Bedürfnisse der Gemeinschaft hinaus sollte dieses System den Forstsektor auf allen Ebenen transparenter gestalten.

Die Durchführung der Aktion erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

Bei der Errichtung des Systems muß dem Kriterium der Kohärenz und der Komplementarität der bestehenden Informationssysteme der Kommission Rechnung getragen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Einholung und Verbreitung vergleichbarer und objektiver Informationen über die Struktur und die Funktionsweise des Forstsektors in der Gemeinschaft, um so die Entwicklung und Durchführung der forstwirtschaftlichen Strategie der Gemeinschaft sowie die Anwendung der geltenden Vorschriften für die Forstwirtschaft, insbesondere des forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms, das Gegenstand der Verordnungen und der Entscheidung (EWG) Nr. .../.. des Rates (3) ist, zu erleichtern, wird ein "europäisches Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft" (EFICS) (2), nachstehend "das System" genannt, geschaffen.

Artikel 2

Das System beruht zunächst auf den der Kommission und den Mitgliedstaaten verfügbaren Daten, insbesondere auf den forstwirtschaftlichen Bestandsverzeichnissen der Mitgliedstaaten sowie auf den gemeinschaftlich und international zugänglichen Datenbanken.

(3) Die englische Abkürzung ist verbindlich.

(2) ABl.

Die einzelnen, über das System eingeholten Angaben sind im Rahmen der statistischen Geheimhaltung geschützt. Die Kommission trifft die dazu nötigen Vorkehrungen.

In einer ersten Vierjahresphase, die am 1. Januar 1989 beginnt und am 31. Dezember 1992 ausläuft, errichtet und entwickelt die Kommission das System in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen des Ständigen Forstausschusses.

Artikel 3

Nach Anhörung des mit der Entscheidung (EWG) Nr. .../88 des Rates eingesetzten Ständigen Forstausschusses erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung.

Artikel 4

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb des Systems in seiner Anlaufphase (1989 bis 1992) wird auf 3,9 Mio ECU geschätzt.

Artikel 5

Vor dem 31. Dezember 1992 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Systems und die ersten Ergebnisse. Auf der Grundlage dieses Berichts und je nach Bedarf legt sie dem Rat Vorschläge für die Organisation und Funktionsweise des Systems für den Zeitraum von 1993 bis 1998 vor.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1988

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines europäischen Systems für forstwirtschaftliche Information und Kommunikation (EFICS).

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 387 Bezeichnung : Wälder

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : ~~Obligatorische Ausgaben~~ / Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Entwicklung eines Informationssystems für die Forstwirtschaft.

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Vertragsmäßige Ausgaben

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 100 %ige Übernahme der Kosten für die Entwicklung und Zentralverwaltung des Systems.

5.3 Berechnung : Schätzung (Richtwert).

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Nichtgetrennte Mittel</u>
19 89	0,5
19 90	1,0
19 91	1,2
19 92	1,2
19 93	p.m.
 insgesamt	 3,9

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen :

10.02.89

Beschluß**des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission über Strategie und Maßnahmen der Gemeinschaft auf forstwirtschaftlichem Gebiet

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur hinsichtlich der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. /88 im Hinblick auf die Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates auf dem Korksektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)

KOM(88) 255 endg.; Ratsdok. 8415/88

...

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Vorlage insgesamt

1. Der Bundesrat hat sich wiederholt mit Fragen der Forstpolitik in der Gemeinschaft befaßt. Er bekräftigt seine im Beschluß vom 27. Juni 1986 - Drucksache 129/86 (Beschluß) - vertretene Auffassung, daß sich gemeinsame Aktionen vorrangig auf Maßnahmen zum Schutz der Wälder vor Immissionen, auf Aufforstungen aus agrarpolitischen Erwägungen sowie auf Forschungsvorhaben konzentrieren sollen.
2. Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, daß die EG-Kommission über die bisher geleistete landwirtschaftliche Förderung hinausgehen und direkt in die Belange der Forstwirtschaft eingreifen will. Deshalb wird die Bundesregierung gebeten, weiterhin ihren Standpunkt zu vertreten, daß bei jeder Einzelmaßnahme geprüft wird, ob die Gemeinschaft eine Regelungs- und Finanzierungskompetenz besitzt.
3. Nach Auffassung des Bundesrates sind die Vorschläge der Kommission unabhängig von der Zuständigkeitsfrage stärker auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzustellen. Dies gilt vor allem für den Vorschlag zur Förderung des Waldes in ländlichen Gebieten und den Vorschlag über den Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung.
4. Insbesondere im Bereich der Luftreinhaltung ist die Gemeinschaft weit hinter den Erwartungen der Bevölkerung zurückgeblieben. Der Bundesrat erwartet hier wirksame Maßnahmen der Gemeinschaft.

Drucksache 582/88 (Beschluß)

5. Der Bundesrat hält die gespaltene Zielrichtung der Gesamtvorlage
 - einerseits den Ausbau der Funktion des Waldes als Erholungsraum stärker zu betonen,
 - andererseits den Leistungen des Waldes für den Umweltschutz bzw. der Erhaltung des Waldes als Erbgut unserer Vorfahren stärkeres Gewicht zu verleihen, für unausgewogen.
6. Der Bundesrat lehnt aus grundsätzlichen forstpolitischen und finanzwirtschaftlichen Erwägungen jeden Vorstoß ab, mit dem eine gemeinsame EG-Forst- und Holzwirtschafts-Politik eingeleitet werden soll.

Er bedauert diese Entwicklung und bekräftigt nochmals, daß die natürlichen und strukturellen Verhältnisse der Forstwirtschaften in der Gemeinschaft eine gemeinsame Forstpolitik weder erlauben noch verlangen. Forstpolitische Maßnahmen, die in engem regionalen Bezug die Struktur und die jeweiligen Funktionen der Wälder, insbesondere für den Naturhaushalt und die Erholung berücksichtigen müssen, werden nach Auffassung des Bundesrates zweckmäßigerweise von den Mitgliedstaaten und den Ländern wahrgenommen. Die Forstwirtschaft arbeitet auf unterschiedlichen natürlichen und standörtlichen Grundlagen und wird wegen der Langfristigkeit ihrer Produktion nicht vom Markt bestimmt. Forstpolitik bedarf seiner Auffassung nach ausschließlich und in besonderem Maße der regionalen Gestaltung.
7. Der Bundesrat bekräftigt insbesondere seine in den Beschlüssen vom 6. November 1987 - Drucksache 367/87 (Beschluß) -, vom 18. März 1988 - Drucksache 121/88 (Beschluß) - und vom 14. September 1988 - Drucksache 395/88 (Beschluß) - niedergelegte Auffassung, daß gerade auch

für eine effiziente forstliche Strukturpolitik auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft die Grundsätze der Subsidiarität, der Dezentralität und der Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten maßgebend sein müssen. Die Grundsätze eines föderalistischen Staatsaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland dürfen dabei nicht ins Hintertreffen geraten. Nationale und bundesstaatliche Struktur- und Förderungsprogramme im Forstbereich dürfen durch die EG nicht behindert oder eingeschränkt werden, da sie auf die regionalen forstlichen Erfordernisse abgestimmt werden müssen.

8. Der Bundesrat sieht sich angesichts der weitreichenden Bedeutung und der gravierenden Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten veranlaßt, seinen Standpunkt zur Rechtslage einer EG-einheitlichen Forstpolitik erneut darzulegen:

- Nach den Römischen Verträgen besitzen die Europäischen Gemeinschaften keine Kompetenz für eine gemeinsame Forstpolitik. Artikel 38 Abs. 3 EWG-Vertrag bietet keine hinreichende Grundlage. Im EWG-Vertrag wird die Anwendbarkeit der Artikel 39 bis 46 ausdrücklich an die Anhangliste II geknüpft. In diesen Anhang wurde jedoch nur ein kleiner Teil der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgenommen, wie z. B. Naturkork. Holz als das wichtigste forstwirtschaftliche Produkt ist nicht einbezogen. Eine Erweiterung des EWG-Vertrages auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Anhang II zu nennen wären, war nur binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages möglich.

...

Drucksache 582/88 (Beschluß)

- Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates angegebene Ermächtigungsgrundlage des Artikels 130 d EWG-Vertrag reicht nicht aus, um die in Artikel 3 Abs. 3 der erwähnten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vorgenommene Erweiterung der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, auf Erzeugnisse der Forstwirtschaft zu rechtfertigen.

9. Nach Auffassung des Bundesrates hat sich der freie Holzmarkt bewährt. Die Holzwirtschaft hat ihre strukturellen und wirtschaftlichen Probleme bisher ohne Marktprogramme und staatliche Förderung gelöst und wird dazu auch in Zukunft fähig sein.

10. Der Bundesrat macht ferner darauf aufmerksam, daß die Einbeziehung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft in die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds ohne Beteiligung und Zustimmung der Länder erfolgte. Nach seiner Auffassung sind durch diesen Beschluß des Rates wesentliche Interessen im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 berührt worden. Da dem Bundesrat bedauerlicherweise eine nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Bundesregierung nicht gegeben worden ist, wäre es nach seiner Auffassung zumindest erforderlich gewesen, ihm gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur EEA von der Bundesregierung die maßgeblichen Gründe für ihr Abweichen von der Stellungnahme des Bundesrates mitzuteilen.

11. Nach Auffassung des Bundesrates ist das Strategiepapier sowohl in seiner Zielrichtung einer gemeinsamen Forstpolitik als auch in seinen materiellen Aussagen, die für viele Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht zutreffen, in der vorliegenden Form abzulehnen. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Forstwirtschaft in vielen Mitgliedstaaten entgegen den Aussagen des Strategiepapiers ihre Aufgaben seither in vollem Umfang erfüllt hat.
12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, daß sie bei der Festlegung der forstwirtschaftlichen Strategie im Hinblick auf den Import von Tropenhölzern darauf achtet, daß einer fortschreitenden Tropenwaldzerstörung nicht Vorschub geleistet wird.

II. Zu den Vorschlägen im einzelnen

Der Bundesrat bittet unbeschadet seiner grundsätzlichen Einwendungen die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Vorschläge für Maßnahmen der Gemeinschaft auf forstwirtschaftlichem Gebiet wegen ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen einzeln und nicht als Paket behandelt werden.

- 1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur hinsichtlich der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen**

Der Bundesrat verweist auf seine in Drucksache 129/86 (Beschluß) bereits vertretene Auffassung, daß eine EG-weite Förderung von Aufforstungsmaßnahmen in erster Linie als Mittel zur Entlastung der Agrarmärkte zu sehen ist.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederbegründung von durch Naturkatastrophen zerstörter Wälder sind abzulehnen. Sie haben mit der Entlastung der Agrarmärkte nichts zu tun und sind auch weiterhin dem nationalen Aufgabenbereich vorzubehalten.

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. /88 im Hinblick auf die Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft

Mit diesem Verordnungsvorschlag wird eindeutig der Bereich der Agrarpolitik verlassen und Forst-, Regional- und Wirtschaftspolitik zugunsten der unterentwickelten Regionen betrieben. Es wird hier die von der Gemeinschaft selbst zum Prinzip erhobene Subsidiarität verlassen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Gegen die vorgesehenen Maßnahmen bestehen erhebliche Bedenken soweit sie einen rechtlichen und faktischen Einstieg in die gemeinsame Forstpolitik bedeuten.
- Die Rechtsgrundlage des Artikels 43 reicht nicht aus. Neben Umweltgesichtspunkten, die auf Artikel 130s gestützt werden könnten, sind überwiegend forstwirtschaftliche Aktionen vorgesehen, die allenfalls auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt werden können, sofern die engen Voraussetzungen für diese Sonderermächtigung tatsächlich gegeben sind.

3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates auf den Korksektor

Der Bundesrat bittet, auf eine eingehende Prüfung hinzuwirken, ob die Rechtsgrundlagen für die Verordnung ausreichen; insbesondere erscheint die "Vermarktung" rechtlich nicht gesichert.

Im übrigen bestehen gegen diesen Verordnungsvorschlag im Hinblick auf die Bedürfnisse der südeuropäischen Länder keine schwerwiegenden sachlichen Bedenken.

4. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Der Verordnungsvorschlag sieht die Einbeziehung von Holz in die Verordnung 355/77 vor. Dies ist sachlich nicht geboten und rechtlich nicht zulässig.
- Sachlich bestehen Bedenken gegen den Einstieg in die gemeinsame Forstpolitik und die vorgesehene Investitionsförderung, da diese dem liberalisierten Holzmarkt zuwiderläuft.

...

Drucksache 582/88 (Beschluß)

- Artikel 43 EWG-Vertrag reicht als Rechtsgrundlage für Nicht-Anhang-II-Erzeugnisse nicht aus. Artikel 235 müßte als wesentliche Rechtsgrundlage herangezogen und das Vorliegen seiner Voraussetzungen im einzelnen dargetan werden: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung von Forsterzeugnissen in die Verordnung 2052/88 (und in die EAGFL-Verordnung) nicht vom Erfordernis der korrekten Rechtsgrundlage für jede Verordnung enthebt.

5. Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses

Nach Auffassung des Bundesrates ist der Ausschuß nicht erforderlich. An seiner Stelle sollte der bereits bestehende Forstausschuß "COFOR" verstärkt für Koordinierungsgespräche eingesetzt werden.

Für die Entscheidung reicht Artikel 43 als Rechtsgrundlage nicht aus. Artikel 235 wäre zusätzlich notwendig; seine Voraussetzungen sind jedoch nicht dargelegt.

6. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

Dieser Vorschlag befaßt sich nicht mit der Ursachenbeseitigung, sondern mit den forstlichen Konsequenzen. Der Bundesrat wiederholt in diesem Zusammenhang seine positive Haltung zu grenzüberschreitender Umweltpolitik und ist deshalb der Auffassung, daß es hier nicht um die Beseitigung der Folgen der Luftverschmutzung, sondern vielmehr um eine entschiedenere Bekämpfung der Ursachen gehen muß.

7. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Zur Verhütung weitgehend anthropogen bedingter Waldbrände, insbesondere in den Mittelmeergebieten, ist wirksames Vorgehen zur Verminderung und Beseitigung der Ursachen unumgänglich. Die geltende Verordnung sieht geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Waldbrände vor. Eine Erweiterung im Hinblick auf die Bekämpfung der Waldbrände ist nicht erforderlich, da diese nur örtlich differenziert, den regionalen Verhältnissen entsprechend, erfolgreich durchgeführt werden kann.

8. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Es besteht kein Bedarf für die Schaffung statistischer Grundlagen für eine gemeinsame Forstpolitik.
- Die notwendigen statistischen Arbeiten kann Eurostat ohne neue Verordnung durchführen.
- Bedenken bestehen ferner gegen zusätzliche Erhebungen.

Drucksache 582/88 (Beschluß)

Der Bundesrat lehnt die Vorschläge insoweit ab, als sie auch ein aufwendiges Planungs-, Verwaltungs- und Kontrollsystem voraussetzen, das den Bedürfnissen der Forstwirtschaft nicht gerecht wird.

Er geht davon aus, daß die nationalen Förderungsmöglichkeiten nach Art und Höhe seitens der EG nicht begrenzt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel für diese Überlegungen einzusetzen und sie zu vertreten.

III. Der Bundesrat benennt zu seinem Beauftragten für die weiteren Beratungen in Brüssel

Herrn Ministerialrat Dr. Anton Schmidt,
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten.